

349.4



758

# Quellensammlung für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen

herausgegeben von  
**G. Lambeck**, Geh. Reg.-Rat u. Ober-Reg.-Rat b. d. Provinzial-Schulkollegium Berlin  
in Verbindung mit  
Professor Dr. **S. Kurze** - Berlin und Oberlehrer Dr. **P. Rühlmann** - Leipzig

I: 9

## Von 1198 bis zum Ende des Mittelalters

von

**Dr. Denzler**

Oberlehrer in Schweidnitz



Septē electores eligūt. hēnt. cōitē lūt. zill. i. rege. rō. f. h. l. x. xvii.

Verlag von B. G. Teubner  in Leipzig und Berlin





## Vorwort.

Das vorliegende Heft ist dazu bestimmt, eine quellenmäßige Erläuterung gewisser besonders wichtiger oder charakteristischer Momente der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands während des späteren Mittelalters im Klassenunterrichte zu ermöglichen. Die letzten drei Jahrhunderte des deutschen Mittelalters sind in weit höherem Maße als ihre Vorgänger beherrscht durch das Wirken auseinanderstrebender, widerstreitender Kräfte, durch Auflösung alter, Ausbildung neuer Formen in Staat und Kirche, Gesellschaft und Wirtschaft. Dem Bearbeiter lag mithin die Aufgabe ob, aus der ungeheuren Fülle des Quellenmaterials eine Auswahl zu treffen, die auf äußerst beschränktem Raume doch nach Möglichkeit ein Bild von den bewegenden Kräften und Bestrebungen der Zeit gibt. Die Minderung der Reichsgewalt im Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum unter gleichzeitigem Erstarken des territorialen Fürstentums, die Entstehung der kurfürstlichen Oligarchie, die Hausmachtpolitik des Königtums, die konziliare Bewegung, die wachsende politische und wirtschaftliche Bedeutung der Städte, die Ausbreitung des Deutschtums nach Osten, diese Punkte waren in erster Linie zu berücksichtigen. Allerdings nicht in gleicher Weise. Die Geschichte des Reiches hat auch in dieser Zeit das Rückgrat des Klassenunterrichts zu bilden. Gewisse Seiten der Entwicklung, die eingehender zu behandeln schon der Raum verbot (Städtewesen, Bauernstand und Kolonisation des Ostens), finden entsprechende Berücksichtigung in der zweiten Reihe dieser Sammlung. Daß unter den gebotenen Quellen die urkundlichen im weiteren Sinne erheblich stärker vertreten sind als die literarischen, wird jeder Kenner des späteren Mittelalters gerechtfertigt finden. Da ihr Verständnis die gemeinsame Arbeit von Lehrern und Schülern zur Voraussetzung hat, konnten die erklärenden Anmerkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die wenigen umfangreicheren Anmerkungen dienen in der Regel ergänzenden Quellenstücken.

## I. Innocenz III. und der deutsche Thronstreit.

### 1. Konfistorialrede Innocenz' III. (*Deliberatio super facto imperii*) 1200.

Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs I, 46.

Es ist Aufgabe des apostolischen Stuhles, sorgfältig und klug die Angelegenheit der Verweisung (*provisio*) des römischen Reiches zu behandeln, da das Kaisertum bekanntlich in erster und letzter Linie von ihm abhängt; in erster Linie, da es durch ihn und um seinetwillen von Griechenland her übertragen worden ist . . . , in letzter Linie, da der Kaiser von dem obersten Pontifex die endgültige, letzte Handauflegung seiner Erhebung im eigentlichen Sinne empfängt, indem er von ihm gesegnet, gekrönt und mit der Kaiserwürde bekleidet wird. — Wie jetzt aber drei zu Königen erwählt sind, der Knabe, Philipp und Otto, so sind bei jedem drei Punkte zu beachten, was erlaubt, was schädlich, was nützlich ist.

Was den Knaben anbetrifft, den Sohn des Kaisers Heinrich, so scheint es beim ersten Blick, daß es nicht erlaubt sei, gegen seine Wahl einzuschreiten, die durch den Eid der Fürsten bekräftigt ist. — Aber andererseits ergibt sich doch, daß es erlaubt ist, seiner Wahl entgegenzutreten. . . . Sie haben nämlich eine Person gewählt, die weder für das Kaisertum noch überhaupt irgendein Amt geeignet ist, nämlich einen Knaben von zwei Jahren. — Daß es nicht vorteilhaft ist, daß er das Reich innehat, geht daraus hervor, daß dadurch das Königreich Sizilien mit dem Kaiserreiche vereinigt und durch diese Union die Kirche erschüttert würde. —

Was Philipp anbetrifft, so scheint es gleichfalls, daß es nicht gestattet sei, seine Wahl zu verwerfen . . . , da er von der Mehrzahl und von den Angeseheneren gewählt ist. — Auf der andern Seite aber erscheint es gestattet, daß wir ihm entgegenreten. Es ist nämlich von Rechts wegen und feierlich durch unsern Vorgänger der Kirchenbann über ihn ausgesprochen worden.<sup>1</sup> — Da es außerdem offenkundig ist, daß er dem Knaben den Treueid geleistet und jetzt das deutsche Königreich und, soviel an ihm liegt, auch das Kaiserreich in Besitz genommen hat, so ist es klar, daß er des Meineids schuldig ist. — Daß es sich für uns schade, ihm entgegenzutreten, erscheint aus dem Grunde ganz klar, da, wenn wie einst der Sohn dem Vater, so jetzt unmittelbar der Bruder dem Bruder nachfolgte, man glauben könnte, das Reich dürfe nicht auf Grund der Wahl, sondern der Nachfolge übertragen werden, und so erblich würde, was frei sein soll. —

Was Otto anbetrifft, so scheint es nicht erlaubt, ihn zu begünstigen, da er von der kleineren Anzahl gewählt ist. — Aber da ebenso viele oder mehr von denjenigen, denen die Wahl des Kaisers vornehmlich zusteht, für ihn gestimmt haben wie für den andern, da die Eignung und Würdigkeit der erwählten Person ebenso oder noch viel mehr als die Zahl der Wähler

<sup>1</sup> 1196, weil Philipp als Herzog von Tuscien römisches Gebiet besetzt hatte.

hierbei zu beachten ist, da man ferner nicht nur auf die Mehrheit der Zahl, sondern vor allem auf die Heilsamkeit des Entschlusses bei den Wählern zu sehen hat, und da Otto geeigneter ist, das Reich zu regieren als Philipp..., so erscheint es erlaubt, schicklich und vorteilhaft, ihm die apostolische Gunst zuzuwenden. — Im übrigen glauben wir durch unsern Legaten bei den Fürsten dahin wirken zu müssen, daß sie entweder sich auf eine geeignete Person einigen oder sich unserm Urtheile oder SchiedsSpruche unterwerfen.

## 2. Erklärung der staufischen Partei gegen die Einmischung des päpstlichen Legaten 1202.

Monumenta Germaniae historica (Leg. sect. IV.) Constitutiones II, 5.

Bei der Wahl der römischen Pontifices war das der kaiserlichen Krone vorbehalten, daß sie ohne Zustimmung des Kaisers der Römer in keiner Weise geschehen konnte. Die kaiserliche Gnade aber hat dieses Ehrenrecht der Kirche Gottes ehrfürchtsvoll zurückgegeben. — Wenn Laieneinfalt auf ein Gut, das ihr von Rechts wegen zustand, in Ehrfurcht verzichtet hat, wie kann da die päpstliche Heiligkeit auf ein Gut die Hand legen, daß sie nie besessen hat? — Euch eröffnet daher die Gesamtheit obgenannter Fürsten, daß der Bischof von Präneste sich wider alles Recht in die Wahl des römischen Königs eingemischt hat. — Wenn die Wahl des Königs der Römer in sich gespalten ist, so gibt es keinen höheren Richter, durch dessen Spruch sie geheilt werden kann. — Wir teilen Euch, heiligster Vater, mit, daß wir unsere Wahlstimmen für unsern erhabensten Herrn, Philipp, König und Augustus der Römer, einstimmig, einmütig abgegeben haben, geloben und versprechen Euch fest daß er von dem Gehorsam gegen Euch und die römische Kirche nie abweichen wird. — Daher bitten wir, daß Ihr, wenn Zeit und Ort gekommen ist, ihm, wie es Eures Amtes ist, die Wohlthat der Salbung nicht versagen möget.

## 3. Schreiben Innocenz' III. an den Herzog von Böhmen 1202.<sup>1</sup>

Mon. Germ. Const. II, 505 ff.

Wir erkennen das Recht und die Gewalt, den König zu wählen, der später zum Kaiser zu befördern ist, jenen Fürsten zu, denen es erweislich nach Recht und alter Gewohnheit zusteht; zumal da an sie dieses Recht und diese Gewalt vom apostolischen Stuhle gelangt ist, der das römische Kaiserreich in der Person des großen Karl von den Griechen auf die Germanen übertragen hat. Aber auch die Fürsten müssen anerkennen, daß das Recht und die Macht, die zum Könige gewählte und zum Kaiser zu befördernde Person zu prüfen, uns zusteht, die wir sie salben, weihen und krönen. Ist es doch regelmäßiges und allgemeines Herkommen, daß dem die Prüfung der Person obliegt, dem die Handauflegung zusteht! Wie nämlich, wenn die Fürsten, nicht in Zwietracht, sondern in Eintracht, einen Tempelschänder, Gebannten, Tyrannen, Schwach-

<sup>1</sup> Als Decretale „Venerabilem“ später in das Corpus iuris canonici aufgenommen.

sinnigen, Ketzler oder Heiden zum Könige wählten, sollten wir da verpflichtet sein, einen solchen Menschen zu salben, zu weihen, zu krönen?

## II. Friedrich II.

### 1. Die Reichsgesetzgebung.

a) Friedrichs II. Privileg zugunsten der geistlichen Fürsten. 1220.  
Mon. Germ. Const. II, 89f.

1. Zum ersten versprechen wir, daß wir von nun an niemals beim Tode eines geistlichen Fürsten seinen Nachlaß für den Siskus in Anspruch nehmen werden.<sup>1</sup> — 2. Neue Zölle oder Münzstätten werden wir in ihren Territorien ohne ihr Befragen oder gegen ihren Willen künftig nicht errichten, sondern werden die ihren Kirchen verliehenen alten Zölle und Münzrechte unverbrüchlich und fest halten und schützen . . . 3. Leute, die in irgend-einer Form der Dienstbarkeit zu ihnen stehen, werden wir, aus welchem Grunde auch immer sie sich ihrem Dienste entzogen haben, nicht zu ihrem Nachteil in unsre Städte aufnehmen. 7. Und weil das weltliche Schwert eingesetzt ist zum Schutze des geistlichen Schwertes, soll dem Kirchenbann, wenn die Gebannten in ihm länger als sechs Wochen verharren, unsere Acht folgen, die nicht eher widerrufen werden soll, bis der Kirchenbann zurückgenommen ist. 9. Ferner setzen wir fest, daß keine Gebäude, nämlich Burgen und Städte, auf kirchlichem Besitze, sei es aus Anlaß der Vogtei, sei es unter irgendeinem andern Vorwande, errichtet werden, und falls solche wider Willen derer errichtet sind, denen der Grund gehört, kraft königlicher Vollmacht zerstört werden sollen. 10. Ferner verbieten wir in Nachahmung unsers Großvaters, des Kaisers Friedrich glücklichen Angedenkens, daß einer unserer Beamten in den Städten dieser Fürsten eine Gerichtsbarkeit in Zoll, Münze oder andern Sachen beanspruche, außer acht Tage vor unserm öffentlich angekündigten Hofstag und acht Tage nach seiner Beendigung, und auch in diesen Tagen sollen sie in keiner Weise übergreifen in die Gerichtsbarkeit der Fürsten und in die Gewohnheiten der Stadt.

b) Heinrichs (VII.) Privileg zugunsten der Fürsten. 1231.

Bestätigt 1232 durch Friedrich II.

Mon. Germ. Const. II, 212f.<sup>2</sup>

1. Zuerst setzen wir fest, daß wir keine neue Burg oder Stadt (Friedrich II.: auf geistlichem Gebiet oder aus Veranlassung der Vogtei) zum Nachteile der Fürsten errichten wollen. 2. Daß neue Märkte die alten in keiner Weise hindern sollen. 3. Daß niemand gezwungen werden soll, wider seinen

<sup>1</sup> Dieses Versprechen hat Friedrich II. bereits 1213 in der Goldenen Bulle von Eger nach dem Beispiele Ottos IV. 1209 gegeben.

<sup>2</sup> Eine beträchtliche Beschränkung der landesherrlichen Gewalt nach unten hin bedeutet die Anerkennung des Rechts der Landesstände durch das gleichzeitige Reichsweistum: Weder die Fürsten noch andre sollen Gesetze geben oder neues Recht schaffen dürfen ohne die vorherige Zustimmung der meliores et maiores terrae (a. a. O. 420).

Willen einen Markt zu besuchen. 4. Daß alte Straßen nicht verlegt werden sollen, es sei denn mit dem Willen der Durchziehenden. 5. Daß in unsern (Friedrich II.: neuen) Städten die Bannmeile beseitigt werde. 6. Jeder einzelne unter den Fürsten soll der Freiheiten, Gerichtsbarkeiten, Grasschaften, Zenten, freien wie verliehenen, ruhig genießen, gemäß der Gewohnheit seines Landes. 7. Die Zentgrafen sollen die Zenten vom Landesherrn (dominus terrae) empfangen oder von dem, der durch den Landesherrn damit belehnt worden ist. 8. Die Dingstätte des Zentgerichts soll niemand ändern ohne die Zustimmung des Landesherrn. 9. Vor das Zentgericht sollen Semprefreie (homines synodales) nicht geladen werden. 10. Die Bürger, die Pfahlbürger<sup>1</sup> genannt werden, sollen gänzlich vertrieben werden. 12. Die Eigenleute der Fürsten, Edeln, Ministerialen, Kirchen sollen in unsern Städten nicht aufgenommen werden. 14. Das Geleitsrecht der Fürsten durch ihr Land, das sie von uns zu Lehen haben, wollen wir durch uns und die Unsern nicht hemmen oder durchbrechen lassen. 17. Wir wollen keine neue Münze im Lande irgendeines Fürsten schlagen lassen, durch die die Münze der Fürsten verschlechtert wird.

c) Edikt Friedrichs II. gegen die Autonomie der Bischofsstädte.  
1231/32.

Mon. Germ. Const. II, 192f.

Durch dieses Gesetz erklären wir für nichtig und heben auf in jeder Stadt Deutschlands die Gemeindevertretungen, Räte, Bürgermeister oder sonstigen Beamten, die von der Gesamtheit der Bürger ohne die Zustimmung der Erzbischöfe oder Bischöfe eingesetzt werden. — Wir beseitigen und heben auf auch alle Bruderschaften und Vereinigungen der Handwerker, mit welchem Namen sie auch gewöhnlich bezeichnet werden mögen. — Wie in vergangenen Zeiten die Leitung der Städte und aller Güter, die vom Reiche übertragen werden, den Erzbischöfen und Bischöfen zustand, so wollen wir, daß diese Leitung ihnen und ihren Beamten . . . für immer zustehet.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Dgl. Goldene Bulle XVI.

<sup>2</sup> Welche Bedeutung trotz der städtefeindlichen Politik der Staufer die Städte schon in jener Zeit besaßen, zeigt ein Steuerverzeichnis des Reichsgutes von 1241 (Mon. Germ. Const. III, 2f.). Nach ihm zahlte Frankfurt a. M. eine Jahressteuer von 250 Mark; 200 Mark zahlten Gelnhausen, Basel, Hagenau, über 100 außer diesen u. a. noch Wehlar, Kolmar, Friedberg, Oppenheim, Breisach, Lindau, Rottweil, Ehlingen, 80 u. a. Mühlhausen u. Ulm. (Bei manchen dieser Städte ist allerdings wohl das um die Stadt liegende Reichsgut eingerechnet.) Zu den Steuern, welche die königlichen Städte als solche zu zahlen hatten, kamen die oft sehr beträchtlichen Steuern, welche die Juden als „Knechte der königlichen Kammer“ entrichten mußten. Die 73 im Verzeichnis enthaltenen Städte (das Reichsgut in Ober- u. Mittelfranken, Thüringen u. Sachsen fehlt ganz!) zahlten insgesamt 5600 Mark, die nach heutigem Geldwert einer Summe von etwa 2 Millionen Mark entsprechen. Mag dies auch im Vergleich mit dem Posten eines modernen Staatshaushalts geringfügig erscheinen, so bildeten diese Steuern in Zeiten, wo die Naturalwirtschaft noch einen breiten Raum einnahm, doch die bei weitem erheblichste Geldquelle des Reiches.

d) Reichslandfriede von Mainz 1235.<sup>1</sup>  
 Mon. Germ. Const. III, 275 ff.

8. Wir setzen und gebieten, welchen Schaden jemand in irgendeiner Sache leide, daß er denselben nicht anders vergelte, als indem er es zuerst seinem Richter klage und seiner Klage zu Ende folge dem Rechte gemäß; es sei denn, daß er da zur Hand sei und es zur Notwehr seines Leibes und Gutes tun müsse. Wer sich anders Recht verschafft, als hier geschrieben steht, soll den Schaden, den er dabei anrichtet, zwiefach gelten, und welcher Schaden ihm geschehen ist, der soll verloren sein und er soll niemals eine Klage darnach gewinnen. 9. Wer aber seine Klage vollführt, wie geschrieben ist, ihm aber nicht Recht gesprochen wird und er aus Not seinem Feinde absagen muß, soll das bei Tage tun. Und von dem Tage, wo er ihm abgesagt hat, bis an den vierten Tag soll er ihm keinen Schaden tun, weder am Leibe noch am Gute... Der, dem abgesagt wird, soll auch dem, der ihm abgesagt hat, an Leib oder Gut bis an den vierten Tag keinen Schaden tun. An wem dieses Gesetz gebrochen wird, der soll vor seinen Richter gehen und jenen beklagen, der es ihm getan hat... Wenn sich der Angeklagte vor dem Richter nicht zu reinigen vermag durch sieben sendbare Leute<sup>2</sup> (er selbst als siebenter), so sei er für immer ehr- und rechtlos.

22. Wir setzen und gebieten, welcher Herr seine Stadt oder seine Burg bauen will..., der soll bauen von seinem oder seiner Leute Gut und nicht von der Landleute Gut. Wer darum einen Zoll oder ein „Ungeld“ nimmt in einer Stadt oder auf einer Straße, über den soll man richten als über einen Straßenräuber.

29. Wir setzen und gebieten, daß niemand wissentlich einen Ächter behalte oder beherberge. Wer das übertritt und dessen überführt wird..., der ist in derselben Schuld, und man soll über ihn richten als über einen Ächter...

30. Behält ihn eine Stadt gemeinsam und wissentlich, so soll der Richter, in dessen Gericht sie liegt, wenn sie ummauert ist, sie (d. h. die Mauer) niederbrechen. Über den Wirt, der ihn behält, soll man richten als über einen Ächter und sein Haus zerstören. Ist die Stadt nicht ummauert, soll sie der Richter anzünden... Setzt sich die Stadt zur Wehr, so sind Stadt und Leute rechtlos. Ist der Richter nicht imstande, des Rechtes zu walten, so soll er es dem Kaiser verkünden, und der soll es dann mit seiner kaiserlichen Gewalt tun.

31. Wir setzen, daß unser Hof einen Hofrichter habe, der ein freier Mann sei. Der soll am Amte bleiben zum mindesten ein Jahr, wenn er sich recht und wohl führt. Der soll alle Tage zu Gericht sitzen, außer an Sonntagen und den hohen Festtagen, und soll allen Leuten richten, die ihm klagen und über alle Leute, außer über Fürsten und andere hohe Leute, wo es an deren Leib, Recht, Ehre, Erbe, Lehen geht, und ebenso nicht in anderen hohen Sachen.<sup>3</sup> Darüber wollen wir selbst richten. Er soll niemanden vorladen, er tue es denn auf unser besonderes Gebot. Er soll niemand in die Acht tun noch aus der Acht lassen, denn das wollen wir selbst tun.

<sup>1</sup> Das älteste Reichsgesetz in deutscher Sprache.  
 I, 1, b, 9.

<sup>2</sup> Die Semperfreien von

<sup>3</sup> D. h. in Achtfällen.

## 2. Aus dem letzten Kampfe Friedrichs II. mit dem Papsttum.

## a) Absetzung des Kaisers durch Innocenz IV. auf dem Konzil von Lyon. 1245.

Mon. Germ. Const. II., 508ff.

Innocenz, Knecht der Knechte Gottes. — Ohne schwere Beleidigung Christi vermögen wir nicht länger seine (Kaiser Friedrichs II.) Ungerechtigkeiten zu ertragen und sehen uns gezwungen, dem Rechte gemäß gegen ihn zu verfahren. Und um vorläufig von seinen sonstigen Verbrechen zu schweigen, so hat er vier höchst schwere begangen . . . Er ist vielfach meineidig gewesen; er hat den zwischen Kirche und Reich wiederhergestellten Frieden mutwillig gebrochen; er hat eine Kirchenschändung begangen —; er wird auch — der Ketzerei für verdächtig gehalten. Denn daß er mehrfach seinen Eid gebrochen hat, ist hinreichend klar. Als er nämlich einst in Sizilien weilte, bevor er zur kaiserlichen Würde erwählt worden war . . . , hat er unserm Vorgänger glücklichen Andenkens, Papst Innocenz (III), seinen Nachfolgern und der römischen Kirche für die Überlassung des Königreichs Sizilien den Treueid geleistet und . . . , nachdem er zu dieser Würde erwählt worden und nach Rom gekommen war, ebendenselben den Lehneid in dessen Hände leistend erneuert. Als er darauf in Deutschland war, hat er ebendenselben Innocenz und nach dessen Tode dem Papste Honorius . . . in Gegenwart der Fürsten und Edlen des Reiches geschworen, die Ehren, Rechte und Besitzungen der römischen Kirche nach Kräften zu bewahren und zu schützen, und was immer in seine Hände gelange, ohne Schwierigkeiten zurückzustellen . . . ; dies hat er später, nach Erlangung der Kaiserkrone, bestätigt. Aber er ist ein frecher Verleher dieser drei Eide geworden. . . Vollends als überführter Friedensbrecher steht er da, weil, obwohl er einst zur Zeit des Friedens zwischen ihm und der Kirche geschworen hatte . . . , daß er allen Befehlen der Kirche in den Dingen, wegen deren der Bann über ihn verhängt worden war, genau und bedingungslos stehen und gehorchen wolle . . . , er diesen Eid — nicht gehalten hat. . . Es ist auch gewiß, daß er ein Kirchenschänder ist. Denn als die besagten Bischöfe und mehrere andere Prälaten und Kleriker, sowohl Weltgeistliche wie Mönche, zum apostolischen Stuhle berufen, um das Konzil zu halten, das er selbst früher gewünscht hatte, über das Meer zusammenkamen, da ihnen die Landwege auf sein Geheiß gänzlich versperrt waren, entsandte jener seinen Sohn Enzio mit einer Menge Galeren, ließ viele andre Schiffe vor der Küste von Tusciem in einen Hinterhalt gegen sie legen . . . , und ließ sie so mit tempelschänderischer Hand ergreifen; einige Prälaten gingen bei diesem Überfalle unter, einige wurden sogar getötet, wieder andre in feindlicher Verfolgung verjagt, der Rest aber aller Güter beraubt, im Königreich Sizilien schmähslich von Ort zu Ort geführt und in schrecklichen Kerkern festgehalten. Von ihnen gingen einige, in Schmutz verkommen und von Hunger gepeinigt, elend zugrunde. — Mit Recht ist überdies gegen

ihn der Verdacht kezerischer Verderbtheit entstanden, da er, nachdem er das Urtheil der Exkommunikation . . . sich zugezogen, die Schlüssel der Kirche mißachtet hat und noch mißachtet, indem er sich Gottesdienst feiern, oder vielmehr, soweit an ihm liegt, ihn entweihen läßt. Ferner hat er, in verabscheuungswürdiger Freundschaft mit Sarazenen verbunden, mehrfach Boten und Geschenke an sie abgesandt und seinerseits von ihnen unter Ehrerweisungen und mit Freude empfangen und übt ihre Gebräuche, indem er jene vorzugsweise in seiner täglichen Begleitung um sich hat. — Und was noch verdammenswerter ist, er hat einst, als er jenseits des Meeres weilte, nach einem Vertrage . . . mit dem Sultan erlaubt, daß der Name Mohammeds im Tempel des Herrn Tag und Nacht öffentlich ausgerufen wurde. — Den Herzog von Bayern<sup>1</sup>, den ergebensten Freund der römischen Kirche, hat er, wie man bestimmt versichert, unter Verachtung der christlichen Religion durch die Assassinen ermorden lassen. . . . Außerdem hat er das Königreich Sizilien, welches das besondere Patrimonium des heiligen Petrus ist und das dieser Fürst vom apostolischen Stuhle zu Lehen trug, zu völliger Nichtigkeit und Knechtschaft herabgebracht. . . . Es könnte auch mit Recht getadelt werden, daß er den Jahreszins . . ., zu dem er der römischen Kirche für dieses Königreich verpflichtet ist, neun und mehr Jahre hindurch zu zahlen unterlassen hat. Nachdem wir daher wegen der erwähnten und noch vieler anderer unsagbarer Ausdehnungen desselben mit unsern Brüdern und dem heiligen Konzil sorgfältige Erwägung gehalten haben, und da wir, wenigleich ohne Verdienst, die Statthaltertschaft Jesu Christi auf Erden führen . . ., so erklären wir erwähnten Fürsten, der sich des Kaiserreichs, der Königreiche und aller Ehren und Würden so unwürdig gemacht hat, als einen durch seine Sünden Gebundenen und Verworfenen und aller Ehre und Würde vom Herrn Beraubten und berauben ihn nichtsdestoweniger durch unser Urtheil, entbinden alle, die ihm durch Treueid verpflichtet sind, für immer von diesem Eide, verbieten kraft apostolischer Autorität nachdrücklich, daß in Zukunft jemand ihm als Kaiser oder König gehorche oder zuneige, und bestimmen, daß, wer ihm künftig als Kaiser oder König Rat, Hilfe oder Gunst erweist, ohne weiteres dem Kirchenbanne verfallen ist. Jene aber, denen in dem Kaiserreiche die Kaiserwahl zusteht, mögen frei den Nachfolger wählen. Für die Verweisung des besagten Königreichs Sizilien aber werden wir Sorge tragen mit dem Rate ebendieser unsrer Brüder, wie es uns nützlich scheinen wird.

b) Rundschreiben Friedrichs II. an die Könige und Fürsten 1245.  
Mon. Germ. Const. II., 362 ff.

... Obwohl wir gemäß der Verpflichtung unsers katholischen Glaubens offen bekennen, daß von dem Herrn dem Bischof der hochheiligen römischen Kirche volle Gewalt in geistlichen Dingen gegeben worden ist . . ., so wird doch nirgends gelesen, daß es ihm nach göttlichem oder menschlichem Rechte

<sup>1</sup> Ludw. I. 1231.

gestattet sei, nach Belieben Reiche zu übertragen oder über die weltliche Bestrafung von Königen oder Landesfürsten zu Gericht zu sitzen und sie ihrer Herrschaft zu berauben. Denn mag ihm auch nach Recht und nach der Sitte unserer Vorfahren unsere Weihe zustehen, so steht ihm doch ebensowenig eine Beraubung oder Absetzung zu wie irgendwelchen Prälaten in Königreichen, die ihre Könige herkömmlich weihen und salben. Aber angenommen, er habe eine solche Gewalt, gehört es zur Vollkommenheit seiner Gewalt, daß er keinerlei Rechtsordnung gegen die zu beobachten braucht, die, wie er behauptet, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind?<sup>1</sup> . . . Er behauptet, alles sei gerichtskundig, von dem wir offen erklären, es sei nicht gerichtskundig, und es wird durch keine Namen gesetzmäßiger Zeugen als gerichtskundig erwiesen. . . . Möge Deine Weisheit also darauf achten, ob besagtes Urteil, das von Rechts wegen ungültig ist wie der ganze Prozeß, wie zu unserm, so zu aller Könige, Fürsten und weltlicher Gewalten Verderben beachtet werden muß, ein Urteil, das keiner unsrer deutschen Fürsten, von denen unsere Erhebung wie unsere Erniedrigung abhängt, durch seine Gegenwart oder seinen Rat bekräftigt hat. Möge sie noch etwas andres beachten: was für ein Ausgang nämlich nach diesen Anfängen zu erwarten ist. Mit uns wird angefangen, aber Deine und der andern Fürsten Würde wird ohne Zweifel mit Füßen getreten. Dein Recht verteidigst Du also in unsrer Sache und sorgst für Deine und Deiner Erben Zukunft.

c) Innocenz' IV. Schreiben an die Fürsten Deutschlands 1246.  
Mon. Germ. Const. II, 454.

Den Erzbischöfen und andern edlen Männern, den Fürsten Deutschlands, die das Recht haben, den König der Römer zu wählen, der später zum Kaiser zu befördern ist. — Da unser geliebter Sohn, der edle Herr, Landgraf von Thüringen, zur Ehre Gottes und zum Schutze der Kirche und der christlichen Religion bereit ist, die Verwaltung des Reichs zu übernehmen, so ermahnen und bitten wir eure Gesamtheit, indem wir es euch eindringlichst auftragen und bei der Vergebung eurer Sünden befehlen, daß ihr, da das Reich gegenwärtig, wie bekannt, erledigt ist, einmütig und ohne Verzug ebendiesen Landgrafen zum Könige der Römer, der später zum Kaiser zu befördern ist, wählet. . . .

3. Zeitgenössische Urteile über Friedrich II.  
Mon. Germ. Epist. saec. XIII. 1, 646 ff.

a) Schreiben Gregors IX. an den Erzbischof von Reims 1239.

Es steigt aus dem Meere das Tier der Lasterung<sup>2</sup>, voll von Namen, das . . . seinen Rachen öffnet zu Lasterungen des göttlichen Namens. . . . Betrachtet Haupt, Mitte und Ende dieses Ungeheuers, Friedrichs, des sogenannten

<sup>1</sup> Wegen der Nichtbeachtung der Rechtsformen hatte im Namen des Kaisers Thaddäus von Suessa, kaiserlicher Großhofrichter, auf dem Konzil von vornherein jedes Urteil gegen den Kaiser für nichtig erklärt und von ihm an den zukünftigen Papst und an ein allgemeines Konzil appelliert. <sup>2</sup> Apokalypse 13, 1.

Kaisers.... Er, der sich freut, Vorläufer des Antichrists genannt zu werden..., jener König der Pestilenz, hat, um seine Worte zu gebrauchen, offen erklärt, daß die ganze Welt von drei Betrügern, Christus Jesus, Moses und Mohammed getäuscht worden sei,<sup>1</sup> ... und hat überdies deutlich zu behaupten oder vielmehr zu lügen gewagt, alle jene seien Toren, die glaubten, Gott, der die ganze Natur und alles erschaffen habe, könne von einer Jungfrau geboren sein, diese Kezerei durch den Irrtum begründend, ... der Mensch dürfe nichts andres glauben, als was er vernunftgemäß mit Gründen der Natur beweisen könne.

b) Chronik des Franziskaners Salimbene von Parma.  
Mon. Germ. Scriptorum XXXII.

Friedrich war ein verderbenbringender und verdammtter Mensch, ein Schismatiker, Kezer und Epikuräer, der den ganzen Erdkreis verdarb und in den Städten Italiens den Samen der Uneinigkeit und Zwietracht säte. — Der Kaiser wußte mit niemandem Freundschaft zu halten, ja er rühmte sich sogar, daß er niemals ein Schwein gemästet habe, von dem er nicht auch das Fett bekommen habe! — Friedrich liebte es immer, Streit mit der Kirche zu haben, und bekämpfte sie, die ihn genährt, verteidigt und erhoben hatte, vielfach. Glauben an Gott war ihm fremd. Er war ein verschlagener Mensch, hinterlistig, habgierig, ausschweifend, boshaft, jähzornig. Bismweilen war er auch ein tatkräftiger Mann, und wenn er seine guten Eigenschaften und seine Höflichkeit zeigen wollte, freundlich, angenehm, ergötzlich, eifrig; er wußte zu lesen, zu schreiben und zu singen, Weisen zu finden. Ich habe ihn ja gesehen und einst geliebt. Denn er schrieb um meinetwillen dem Bruder Elias, dem Generalminister der Minoriten, er möge mich ihm zu Liebe meinem Vater zurückgeben.<sup>2</sup> Ebenso verstand er, in vielen verschiedenen Sprachen zu reden. Und um mich kurz zu fassen, wenn er ein guter Christ gewesen wäre, Gott, die Kirche und seine Seele geliebt hätte, so würde er unter den Weltlichen im Reiche wenig seinesgleichen gehabt haben. Aber ... er hat alle seine Vorzüge dadurch zunichte gemacht, daß er die Kirche Gottes verfolgt hat.... Daher wurde er des Kaisertums entsetzt und starb eines schlimmen Todes.

c) Nikolaus von Jamsilla, Geschichte Friedrichs II.  
Muratori, Scriptorum rerum Italicarum III, 495 f.

Er war ein hochgemuter Mann, mäßigte aber seinen hohen Mut durch die große Weisheit, die in ihm wohnte, so daß ihn nie der stürmische Drang zu einer Tat fortriß, sondern daß er in allem mit reiflicher Überlegung vorging ... , war er doch der Philosophie beflissen, die er auch in seinem Reiche auszubreiten verordnete. ... Der Kaiser verfaßte auch in seinem ge-

<sup>1</sup> Ein Beweis, daß Friedrich diese Worte gebraucht hat, ist bisher nicht erbracht worden.

<sup>2</sup> Salimbene hatte das Haus seines Vaters heimlich verlassen, um in den Franziskanerorden einzutreten.

waltigen Scharfsinn, der sich besonders in der Naturwissenschaft zeigte, ein Buch über die Natur und Pflege der Vögel.<sup>1</sup> . . . Die Gerechtigkeit liebte und pflegte er so, daß es niemandem verboten war, mit dem Kaiser selbst um sein Recht zu streiten. . . . Kein Anwalt trug Bedenken, gegen ihn die Vertretung irgend eines Armen zu übernehmen, da der Kaiser selbst dies für erlaubt erklärt hatte. . . .<sup>2</sup> Der Gerechtigkeit aber pflegte er in der Weise, daß er bisweilen ihre Strenge durch Milde mäßigte; denn als Papst Gregor gegen ihn ein Konzil in Rom versammeln wollte, zu dem fast alle ultramontanen Prälaten auf die Ladung unter dem Schutze der genuesischen Flotte herbeieilten, eroberte der kaiserliche Admiral, der mit Überwachung der Seewege beauftragt war, die Flotte der Genuesen in einer Seeschlacht, nahm alle Prälaten samt zwei Kardinallegaten des apostolischen Stuhles, welche die Prälaten zum Konzil berufen hatten, gefangen und führte sie gefesselt ins Königreich. Aber obwohl der Kaiser gegen sie als Widersacher seiner Ehre auf dem Rechtswege hätte vorgehen können, begnadigte er sie dennoch und ließ sie, mehr um Gottes Willen als zu seinem Vorteile, frei von dannen ziehen.<sup>3</sup>

### III. Die Begründung der habsburgischen Hausmacht.

#### 1. Graf Rudolf von Habsburg zur Zeit des Interregnums [nach der Chronik von Colmar<sup>4</sup>].

Mon. Germ. Scriptores XVII, 239ff; deutsch von Pabst, Geschichtsschr. der deutsch. Vorzeit XIII, 7.

Da nun Graf Rudolf sah, daß die ihm benachbarten Grafen große Reichtümer besaßen . . ., begann er darauf bedacht zu sein, zeitliche Schätze zu erwerben. In Speise und Trank wie in andern Dingen war er mäßig, ein weiser und umsichtiger Mann, doch selbst bei den reichsten Mitteln stets in größter Geldverlegenheit. In dieser Zeit lebte ein Jüngling, genannt von Tiefenstein<sup>5</sup>, edel und reich, im Besitze seiner Burg, auf deren Festigkeit er unbedingt vertraute. Dessen Güter hätte Graf Rudolf gern gehabt, wenn er sie hätte erlangen können. . . . Da er ihn aber durch Gewalt nicht zu besiegen vermochte, schloß er einen trügerischen Frieden mit ihm und ließ ihm durch einige seiner Angehörigen einen Hinterhalt legen, und diese töteten ihn schamhüchlich. —

<sup>1</sup> Sein uns erhaltenes Werk „Über die Kunst, mit Vögeln zu jagen“ zeugt von einer außergewöhnlichen Gabe der Naturbeobachtung.

<sup>2</sup> Nachdem ich die Gerechtigkeit gesehen habe, die er gegen seine Untertanen übte, . . . habe ich nicht aufgehört, seinen Ruhm, sein Lob, seine hochgerechten Sitten öffentlich zu preisen. (Gerardus Maurusius, Richter von Vicenza, Muratori III, 45).

<sup>3</sup> Vgl. hiermit die Beschuldigungen Innocenz' IV. (II, 2, a).

<sup>4</sup> Für die Beurteilung des mitgeteilten Abschnittes der Colmarer Chronik ist es von Wichtigkeit, zu wissen, daß diese entschieden habsburgfreundlich ist, also keineswegs eine ungünstige Meinung über Rudolf erwecken will. Um so charakteristischer ist die naive Darstellung für die Zustände des Interregnums, dessen echter Sohn Rudolf' war.

<sup>5</sup> Tiefenstein am Südbahngang des Schwarzwaldes.

Nach dem Tode des Grafen von Kiburg bemächtigte sich Graf Rudolf von Habsburg fast aller Güter und Besitzungen mit Gewalt, obwohl von den meisten bestritten wurde, daß er der rechte Erbe sei. — Nach dem Tode Kaiser Friedrichs riß jeder der Herren von den Reichsgütern an sich, was er irgend erlangen konnte. Graf Rudolf besetzte Breisach und hielt es eine Zeit lang in seiner Gewalt. Da ließ der ehrwürdige Herr Bischof Heinrich von Basel dem Grafen Rudolf melden, daß Breisach ihm gehören müsse, weil es ihm nach Erbrecht zustehet. Graf Rudolf antwortete, er wolle Stadt und Burg in des Bischofs Gewalt liefern, wenn dieser ihm 1000 Mark Silbers für sein Recht gebe. Der Bischof aber gab ihm 900 Mark und erhielt so die Stadt, die er innehatte, bis Rudolf zum römischen Könige gewählt wurde. (In den beiden folgenden Jahren erpreßt der Graf vom Bischof noch je 100 Mark; als er im dritten Jahre 200 Mark verlangt und der Bischof die Zahlung verweigert, bricht der offene Kampf aus. Im Lager vor Basel bietet Burggraf Friedrich von Nürnberg Rudolf im Auftrage der Kurfürsten die Königskrone an; Breisach fällt an das Reich zurück.)

## 2. Bericht des Bischofs von Olmütz an Papst Gregor X. 16. Dez. 1273 Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae II, 342.

Die deutschen Verhältnisse sind schlimm, niemand gedenkt des allgemeinen Wohles, jeder sorgt nur für sich. Die Fürsten sind unbotmäßig; sie wünschen zwar einen guten und weisen König, wollen ihm aber keine Macht lassen. Ja, lieber wählen sie zwei, wie früher Alfons und Richard und jetzt wieder Alfons und Rudolf. Da bedürfte es eines gewaltigen Kaisers, der, mit dem Willen des Papstes und des Konzils eingesetzt, mit mächtiger Hand den Frieden im Reiche herstellen und dann an der Spitze der Christenheit ausziehen könnte, das Heilige Land zu befreien. — Wer aber soll dieser Kaiser sein, wer soll auch nur die nächsten Gefahren bannen, die dem Christentum von den halbheidnischen Ungarn und Kumanen,<sup>1</sup> den heidnischen Lithauern und Preußen drohen? Die uneinigen deutschen Fürsten sind ohnmächtig. Allein der König von Böhmen ist dazu imstande!

## 3. Beschlüsse des Reichstages zu Nürnberg über die Revindikation des Reichsgutes und den Empfang der Reichslehen. 19. November 1274. Mon. Germ. Const. III, 59 f.

1. Zuerst forderte der König, daß durch Urteil entschieden werde, wer Richter sein solle, wenn der römische König wegen kaiserlicher und dem Fiskus zustehender Güter und anderer dem Reich oder dem König zugefügter Unbilden gegen einen Reichsfürsten Klage zu erheben wage. Und es wurde von allen anwesenden Fürsten und Herren entschieden, daß der Pfalzgraf bei Rhein die Gewalt besitze, zu richten über Klagen, die der Kaiser oder König gegen einen Reichsfürsten erheben will. 2. Als nun besagter Pfalzgraf auf dem Richterstuhl saß, begehrte der König zuerst, daß durch Urteil ent-

<sup>1</sup> Ein türkischer Stamm, der seit einigen Jahrzehnten zwischen Donau und Theiß angesiedelt war.

schieden werde, was der König betreffs der Güter, die einst Kaiser Friedrich, bevor gegen ihn das Urteil auf Absetzung erging, friedlich und ruhig besaß und innehatte, und betreffs der sonst dem Reiche erledigten Güter, die andre mit Gewalt in ihrem Besitze hielten, von Rechts wegen tun könne und müsse. Und es wurde geurteilt, der König müsse hinsichtlich solcher Güter eingreifen und sie in seine Gewalt zurückbringen; und wenn jemand bei der Einziehung solcher Güter sich dem Könige zu widersetzen wagen sollte, müsse er die rechtswidrige Gewalttätigkeit mit königlicher Gewalt unterdrücken und die Reichsrechte wahren. 3. Zum zweiten begehrte der König ein Urteil darüber, was bezüglich des Königs von Böhmen Rechtens sei, der mehr als Jahr und Tag seit dem Tage der Krönung des römischen Königs zu Aachen es hartnäckig verabsäumt habe, den Empfang seiner Lehnen vom Könige der Römer zu erbitten. Und es wurde von allen Fürsten und Herren geurteilt, daß, wer ohne gesetzlichen Grund Jahr und Tag Abstand genommen habe, seine Beilehnung nachzusuchen, nach Verlauf dieser Zeit ohne weiteres aller seiner Lehnen verlustig gehe. 4. Zum dritten begehrte der König ein Urteil darüber, wie man gegen den König von Böhmen vorgehen müsse, um seine Widersetzlichkeit zu unterdrücken. Und es erging das Urteil, daß der Pfalzgraf bei Rhein besagten König vor sich, den Pfalzgrafen, laden solle.

#### 4. Die Schlacht bei Dürnkrut (an der March) 1278 (nach Ottolars österreichischer Reimchronik).

Mon. Germ. Deutsche Chroniken V, 1, Vers 15309 ff.

Es lag der König Ottokar bei dem Weidenbache. . . Er hatte sich so gelagert, daß in einem Umkreise um sein großes Heer die March ganz nahe herumfloß. König Rudolf zog einher diesseits der March, die Ungarn und die Salben<sup>1</sup> ritten . . jenseits des Wassers auf. hört, was König Rudolf tat. Von ungefähr kam es: wo sich sein Heer niederließ . . ., das war den Feinden so nahe, daß es nicht eine Meile war. . . König Rudolf hatte die Gewohnheit, daß er nur an einem Freitag kämpfte . . . (Es erfolgt nun die Vereinigung mit den Ungarn und Kumanen, welche die March überschreiten.) — König Rudolf ordnete und scharte sein Heer zu vier Scharen; zwei derselben waren ungarisches Volk. — In seine eigene Schar nahm er die Steirer und wer mit ihm auch nachher von Schwaben herabgekommen war; auch wollte er bei sich haben die von Krain, die Kärntner, und die ihm der Salzburger, Bischof Friedrich, ließ. Die vierte Schar hieß er bilden die Herren alle, die aus Österreich waren.<sup>2</sup> — König Rudolfs Streitgenos, König Ottokar von Böhmen, schickte sechs wackere und starke Scharen. . . Zu der ersten zählte er alles Volk, das von Böhmen war, zu der andern Schar las er die von Mähren, in die dritte Schar die von Meissen und Thüringen. . . Der Polen kamen so viele daher, daß von

<sup>1</sup> Die Kumanen.

<sup>2</sup> Die Verteilung dieser vier Scharen in die drei Treffen ergibt sich aus der Schilderung der Schlacht.

ihnen, wie man sagte, zwei Scharen, lang und breit, waren. In seine eigene Schar wählte er manche teuren Helden, die ihm von Sachsen gekommen waren, auch wurden einige der Baiern darin aufgenommen.<sup>1</sup> —

Da das Heer bereit war und gerüstet zu Rosse saß, vergaß es König Rudolf nicht und ermahnte inniglich Burggraf Heinrich<sup>2</sup> von Nürnberg, an diesem Tage offenbar werden zu lassen, daß man ihn vollkommen heiße an Mannheit und Ehren. . . . Er sprach zu ihm: „Nimm die Sturmflagge und übe damit dein Recht. . . .“ Der König rief zu sich her Graf Heinrich von Pfannenberg und bat ihn herzlich, daß er weiter abseits ritte mit etwa sechzig und dort warte, bis die Scharen sich durcheinander mengten und drängten, damit er dann durchbräche, wo er am nächsten seinen Vorteil erhoffte. Graf Heinrich sprach: „Herr, schaut nach einem andern.“ . . . Der König richtete dieselbe Bitte an den langen Kapeller und Herrn Konrad von Sumerau. Sie willigten ein, doch nicht gern, sie fürchteten für ihre Ehre. . . , was man denken möchte, wenn man sie beiseite halten sehe. Der Streit war ungleich gewogen: Die der Böhmenkönig mit sich auf das Schlachtfeld brachte, deren waren wohl vier auf einen.<sup>3</sup> In derselben Zeit waren die Heere . . . im Schritt so nahe aneinander gekommen, daß die Unbewaffneten von dannen zu gehen begannen. Der Bischof von Basel begann den Ruf zu erheben: „Sant Maria, Mutter und Magd, all unsere Not sei dir geklagt.“ Die Böhmen aber riefen so: „Herr erbarme dich unser.“ Dann ritten die Pfaffen fort. . . . Die vorderste Schar, die den Deutschen zu Hilfe gekommen war, das waren die von Österreich: Dort war König Ottokar der Reiche selbst bei den Vordersten. In dieser Schar fehlten nicht, gezählt und ausgesondert, neunteilbhundert gepanzelter Rosse von Einheimischen und Fremden. Die hielten so fest, daß sie nicht leicht zu zerspalten waren.<sup>4</sup> . . . Da brach des Reiches Schar durch. Sieh da, die schädliche Furche, die durch die Böhmen die Österreicher zogen, als sie die Schar durchbrachen. . . . Was ihnen von denen entgegenkam, und die da wie Toren waren hochgeschoren, die man Polen nennt, mit denen düngten sie das Land. . . . Es blieben ungezählt, die die Ungarn niederfällten,<sup>5</sup> sie drängten sich so hurtig in dem Streit, als hätten sie in Frankreich das Sechsten gelernt. (Der Chronist schildert dann Rudolfs persönliche Gefährdung durch einen Ritter aus Ottokars Heer und seine Rettung.) . . . Nun hatte der Kapeller gesehen, daß der Streit hin und her wogte. Ihm deuchte, es wäre Zeit, sich in den Streit zu erheben; nicht

<sup>1</sup> Herzog Heinrich von Niederbayern stand auf Ottokars Seite.

<sup>2</sup> Statt Friedrich, ein Irrtum des Chronisten.

<sup>3</sup> Diese Angabe ist richtig nur hinsichtlich des Stärkeverhältnisses der Ritter im deutschen und im böhmischen Heere (2000 bzw. 8000). Doch wurde das Übergewicht Ottokars zum guten Teile ausgeglichen durch die große Zahl ungarischer Ritter und besonders leichter Reiter.

<sup>4</sup> Ja, sie warfen, was Ottokar verschweigt, die Österreicher, das zweite Treffen, auf das dritte Treffen, das unter Rudolfs eigenem Befehl stand, zurück.

<sup>5</sup> Die Ungarn, die das erste Treffen bildeten, waren bereits zu Beginn der Schlacht auf Ottokars erstes Treffen, die Böhmen und Mährer gestoßen, und hatten sie völlig zer Sprengt.

länger wartet er, mit Wucht reitet er zu; niemand hielt ihm stand, er zerspaltete die Rote, wie ein Schneider mit der Schere ein Tuch zerschneidet. Und da er durchbrach, ward der Schall so groß, als wenn der Donner einen Wald vor sich niederbricht. Vor diesem Sturme packte die Böhmen Grausen, und sie erschrafen sehr. (Es folgt dann die auch in Grillparzers „König Ottokars Glück und Ende“ wiederkehrende, schlecht beglaubigte Erzählung von dem Verrate des Milota von Diebitz.) — Da der König von Böhmen sah, daß er keine Hilfe bei sich habe, wäre er auf der Stelle gern aus dem Strauße entkommen. Mit dreien brach er aus . . . ; schnell sahen ihn viele, um die er es verdient hatte, daß sie ihm nicht hold waren, . . . vor sich trieben sie ihn her aus der Schlacht auf den Plan. Da wollte mit ihnen sechten König Ottokar, der herrliche (alle seine Begleiter fallen; er selbst kämpft heldenmütig weiter). — Da er keinen Frieden von ihnen zu erwerben vermochte, sprach er: „Was soll euch mein Sterben, daß ihr mein Blut vergießen wollt? Bringet ihr mich eurem Herren lebendig gefangen, so ergeht es euch gut.“ . . . Auf die Rede achteten sie nicht. . . ; sie stürzten den König vom Rosse . . . einer stach ihm in die Brust ein spitzes Schwert, daß man es auf der andern Seite sah . . . Ein anderer sprach; „Ihr getötet mir den Oheim, Herrn Seifried von Merenberg<sup>1</sup>; nur daran finde ich mein Ergötzen, daß Ihr hier getötet werdet von meiner Hand.“ Niemand hielt ihn davon zurück, er stieß also zu und stach ihm das Messer bei dem Halse nach unten. Davon tat er einen Fall für tot auf die Erde. . . .

#### 5. Willebriefe der Erzbischöfe von Mainz und Trier und des Pfalzgrafen bei Rhein. 22. August 1282.

Mon. Germ. Const. III, 327.

. . . . Wir stimmen ausdrücklich bei und erteilen dazu unsre freie Einwilligung, daß er (König Rudolf) die Fürstentümer Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die Mark mit allen ihren Rechten und Zubehörden, die er, einst dem Reiche entfremdet und verschleudert, mit vielem Schweiß und Blut unter die Gewalt des Reiches zurückgebracht hat, dem erlauchten Albrecht und Rudolf, seinen Söhnen, . . . übertrage und zu Lehen gebe, wenn immer es seines Willens sein wird.<sup>2</sup>

### IV. Aus dem Lande des Deutschen Ordens.

#### 1. Der erste Burgenbau im Preußenlande nach der Chronik des Peter von Dusburg. Köhsche, Quellen z. Geschichte der ostdeutschen Kolonisation 71 f. aus Scriptores rer. Prussic. I.

Da die erwähnten Brüder des deutschen Hauses, nämlich Bruder Konrad und sein Genosse, im Lande Preußen, das ihnen schon lange vom Herzog von Polen<sup>1</sup> übertragen war, nicht hatten, wo sie ihr Haupt hinlegten, gedachten

<sup>1</sup> Ein österreichischer Adliger und Gegner Ottokars, der einige Jahre vorher hingerichtet worden war.

<sup>2</sup> Ähnliche Willebriefe sind durch die Kurfürsten von Köln, Brandenburg, Sachsen ausgestellt worden.

sie von dannen zu gehen, um zu ihrer Sicherheit die Weichsel zwischen sich und den Preußen in der Mitte zu haben. Sie baten daher besagten Herzog, ihnen eine Burg zu bauen; dieser als ein Gott ganz ergebener Mann . . . versammelte sein Volk und erbaute ihnen gegenüber der heutigen Stadt Thorn auf einem Berge eine Burg, genannt Vogelsang, wo die Brüder mit wenigen Bewaffneten sich der ungeheuren Menge der Heiden entgegenstellten und den Gesang der Trauer und der Trübsal sangen. Sie hatten ja den süßen Boden ihres Heimatlandes verlassen und waren in ein fremdes Land gezogen, in dem es ihnen beschieden war, viele Jahre Bedrängnis zu leiden. . . . Sie hatten ein fruchtbares, friedliches und ruhiges Land verlassen und waren gezogen in ein Land des Schreckens, der Öde und Einsamkeit, das erfüllt war von hartem Kriege. . . . — Nach Erbauung dieser Burg sandte der Bruder Konrad<sup>1</sup> Boten an den verehrungswürdigen Mann und frommen Bruder Hermann von Salza, den Hochmeister des Deutschen Ordens . . . , und bat ihn demütig, er möge ihm mehr Brüder und Bewaffnete schicken. Dieser schenkte seinen Bitten Gehör und schickte ihm den Bruder Hermann, genannt Balke, zum Meister.

## 2. Gründung eines Kolonistendorfes (Lenzen bei Elbing) 1299.

Köhschte a. a. O. 109.

Bruder Ludwig von Schnpfe, Komtur des Marienordens der Deutschritter zu Jerusalem in Elbing. . . . Mit Rat und Zustimmung unserer Brüder haben wir an Albrecht und Reddimir ausgetan zur Vergabung nach Kulmischem Recht 80 zum Hofe Lenzen gehörige Hufen unter folgenden Bedingungen: Besagter Albrecht und Reddimir sollen zum Entgelt für die Vergabung (locatio) die achte Hufe<sup>2</sup> frei vom Zins und das Schulzenamt in besagtem Dorfe für immer besitzen. Von diesen 80 Hufen haben wir 4 freie Hufen dem Pfarrer des Dorfes zuerteilt. . . . Von den übrigen 68 Hufen sollten die Bauern 4 Freijahre haben vom nächstkommenden Martinstage an. Nach Verlauf dieser sollen sie an demselben Martinstage von jeder Hufe eine halbe Mark der gebräuchlichen Münze und 4 Hühner unserm Hause jährlich zu zahlen gehalten sein. — Außerdem sollen sie von jeder der 80 Hufen unserm Hause jährlich ein Maß Weizen und ein Maß Roggen (Winterweizen?) liefern. Unter besagten Gütern nehmen wir auch aus Schenken, Mühlen und deren Grundstücke, Wege, Gärten . . . , die wir unserem Hause vorbehalten. Ferner übertragen wir besagtem Albrecht und Reddimir und deren Erben . . . die niedere Gerichtsbarkeit über die Deutschen, die höhere aber . . . behalten wir uns und unsern Brüdern vor. Von den Gerichtsgefällen aber . . . wollen wir ihnen ein Drittel überlassen und behalten zwei Drittel unserm Hause vor.

<sup>1</sup> Konrad von Masovien.

<sup>2</sup> Es soll hier wohl heißen „acht Hufen“.

**V. Staat und Kirche im Zeitalter Ludwigs des Bayern.****1. Marsilius von Padua<sup>1</sup>, Defensor pacis 1324.**

Mürrbt, Quell. 3. Gesch. d. Papsttums 2. Aufl. 150 f.

III, 6. Menschlicher Gesetzgeber ist allein die Gesamtheit der Bürger oder ihr stärkerer Teil.<sup>2</sup> 7. Dekretalen oder Dekrete der römischen oder irgendwelcher anderer Bischöfe . . . , die ohne Erlaubnis des menschlichen Gesetzgebers erlassen sind, können über niemanden eine geistliche oder weltliche Strafe verhängen. 9. Ein erwähltes Fürstentum oder sonst ein Amt hängt allein von der Wahl dessen, der hierzu die Befugnis hat, und von keiner andern Bestätigung oder Billigung ab. 16. Den Kirchenbann oder das Interdikt auszusprechen, ist ohne Genehmigung des gläubigen Gesetzgebers keinem Bischofe . . . gestattet. 12. Alle Bischöfe besitzen unmittelbar durch Christus die gleiche Autorität. . . . 18. Durch göttliche Autorität und mit der Zustimmung des gläubigen menschlichen Gesetzgebers können andere Bischöfe, gemeinsam oder getrennt, den römischen Bischof ebenso exkommunizieren oder gegen ihn eine andre Befugnis ausüben, wie dies umgekehrt der Fall ist. 33. Ein allgemeines oder besonders Konzil der Priester, Bischöfe und anderer Gläubigen mit Zwangsgewalt zu berufen, steht allein dem gläubigen Gesetzgeber oder dem, der mit seiner Genehmigung die Herrschaft führt, zu. 41. Der römische Bischof und jeder andre geistliche oder kirchliche Diener kann nach göttlichem Gesetze allein durch den gläubigen Gesetzgeber oder den mit seiner Genehmigung herrschenden oder durch ein allgemeines Konzil der Gläubigen zu einem besondern kirchlichen Amte befördert, von ihm allein auch des Amtes enthoben und beraubt werden, wenn ein Vergehen dies erfordert.

**2. Die Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern**[nach Albertino Mussato<sup>3</sup>, Ludovicus Bavarus 1328].

Boehmer, Fontes rer. Germ. I, 173 ff.

In dieser Zeit schickten die Römer, die schon seit langem zu ihrem ungeheuren Schaden und Schimpf die römische Kurie entbehrt hatten, zuerst Gesandte nach Avignon zum obersten Pontifex mit der Bitte, er und die Kurie möchten sich nach Italien, und zwar nach Rom begeben. . . . Falls er aber, obwohl schon mehrfach darum ersucht, dies ablehnen und den Stuhl verwaist lassen sollte, würden sie Ludwig, der König der Römer genannt werde, . . . in der Stadt aufnehmen, damit Rom, das Haupt der Welt, den Ruhm seiner erhabenen Würde nicht verliere; und soweit die Römer könnten, würden sie sich darum bemühen, beide Throne, den geistlichen und den weltlichen, in ihrer Stadt zu setzen und zu hegen. — Der Papst hielt die Gesandten unter unbestimmten Ausdrücken mehrere Tage hin. Als sie um eine bestimmte Antwort baten, erklärte er, einen Zeitpunkt abwarten zu wollen, der für die römische Kirche gün-

<sup>1</sup> Professor an d. Universität Paris.<sup>2</sup> M. ist also ein Vertreter der Lehre von der Volkssouveränität. Er beruft sich hierfür an einer andern Stelle auf Aristoteles, Politik III, 6.<sup>3</sup> Ratsherr von Padua † 1330.

stiger sei. — Die Römer, durch diese Verschleppung vom Papst gleichsam verspottet, schickten auf gemeinsamen Beschluß Boten an Ludwig: Er möge nach Rom kommen, seine Herrschaft über die Römer frei in Besitz nehmen, sie würden ihm zu Diensten sein mit Feuer und Schwert und in jeder Weise. Ludwig, dem glücklichen Fortgange seiner Sache nicht widerstrebend, verließ alsbald Mailand ... und rückte nach Rom vor. Das römische Volk ... nahm ihn unter dem größten Jubel auf. — Sciarra Colonna (das Haupt der Verschworenen von Anagni 1303), der zum Volke hielt und ein eifriger Parteigänger des Kaisers und der Kaiserlichen war ... , ließ Ludwig Beistand und Rat. Und nachdem er dem Volke von Rom die Gewalt überlassen hatte, über das Kaisertum zu beschließen und alles zu tun, was den Staat angehe, wurde Ludwig der Name und Titel eines Königs der Römer übertragen;<sup>1</sup> das Volk aber rief: „Lange möge er leben und regieren“, und der König und die Königin thronten auf dem Kapitol. Die Plebs aber und das Volk freuten sich ... über den Umschwung der Dinge und begannen, den Papst Johann zu verwünschen, offen zu beschuldigen und zu behaupten, er sei kein wahrer Papst. — Johann sei ein verwerflicher Papst und dürfe nicht als Papst angesehen werden; ein neuer Papst müsse gewählt werden ... , beide Gewalten, die weltliche und die geistliche, sollten in Rom ihren Sitz haben. Dieser Ruf ... drang zu Senat und Volk und wuchs zu solcher Stärke, daß man auf allgemeinen Beschluß Ludwig hiervon Bericht erstattete und inständigst auf die Erfüllung der Forderungen drang. Da Ludwig den glücklichen Fortgang seiner Angelegenheit nicht ungern sah, brachte er diese Forderungen zur Prüfung und sorgfältigen Beratung an die Großen seiner Umgebung, die er aus Deutschland mitgeführt hatte. Unter ihnen befanden sich zwei Italiener, die eifrig um Ludwigs Erhebung bemüht gewesen waren und sich ihm eng angeschlossen hatten und auf deren Rat er viel gab: Marsilius de Ranmundinis, ein paduanischer Bürger niederer Herkunft, kundig der Philosophie und sehr beredt, und Ubertinus de Casale aus Genua, ein Mönch, ebenfalls ein schlauer und geistvoller Mann. — Es wurde beschloffen, den Wünschen und Ratschlägen des römischen Volkes beizutreten ... , in allem seinem, des Senates und der Tribunen Beschlüsse zu gehorchen. Vom römischen Senat und Volk wurde ein Edikt erlassen: Johann, bisher Papst genannt, sei als gottloser Schismatiker und Ketzer nichtig, verwerflich und verworfen.<sup>2</sup> —

<sup>1</sup> In Wirklichkeit handelte es sich, wie schon aus dem Texte hervorgeht, um die Kaiserkrönung. Vgl. hierüber Johann von Viktring 5, 7 (Bochmer, Fontes rer. Germ. I, 403): Im Jahre des Herrn 1328 ... empfing er die Kaiserkrone von den Römern, die erklärten, ihnen stehe dies zu, weil der Papst nicht anwesend sei. Es krönte ihn aber der Präfect der Stadt, der, wie es heißt, das Recht hat, das kaiserliche Diadem dem Papste darzureichen, wenn dieser es dem Kaiser aufs Haupt setzt.

<sup>2</sup> Begründet wurde die Absetzung Johanns u. a. mit der durch ihn ausgesprochenen Verdammung der Lehre von der Armut Christi und seiner Jünger, welche vor allem die Franziskaner im Gegensatz zu den Dominikanern vertraten.

Bald darauf nun, als sich die Römer auf den Rat Ludwigs, ihres Königs und Fürsten, die gesetzgeberische Gewalt angemacht hatten ... und als Johann abgesetzt war, verleiteten sie durch eindringliche Bitten einen Mann aus dem Orden der Minderbrüder, ... Petrus de Corbara, Sitz und Würde des höchsten Pontifikats einzunehmen; Ludwig und die Römer erhoben ihn hierzu auf Grund ihrer Vollgewalt.

Die Menschen, die in Papst Johann das rechtmäßige Haupt der heiligen Kirche verehrten, erklärten diesen Ludwig des Namens eines Cäsars und Kaisers für unwürdig und nannten ihn den Bayern; die übrigen, deren Zahl bei weitem kleiner war, nannten ihn Kaiser der Römer.

### 3. Weistum des Kurvereins von Rense über die Königswahl 1338.

Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstencollegs II, 91.

Durch gegenwärtige öffentliche Urkunde sei es allen bekannt, daß im Jahre der Fleischwerdung 1338 am 16. Juli im Garten neben dem Königshofe Rense, oberhalb des Rheins, wo die Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches sehr häufig zusammenzukommen pflegen, um über die Wahlen oder andere Reichsgeschäfte zu verhandeln, ... [folgen die Namen aller Kurfürsten außer dem des Königs von Böhmen] geurteilt haben, daß dies dem Rechte und der altbewährten Gewohnheit des Reiches entspreche, daß, nachdem jemand von den Kurfürsten des Reiches oder dem größten Teil dieser Fürsten auch in Uneinigkeit zum römischen König gewählt worden ist, er nicht der Ernennung, Anerkennung, Bestätigung, Zustimmung oder Ermächtigung des apostolischen Stuhles bedarf zur Übernahme oder Verwaltung der Güter und Rechte des Reiches oder des Königstitels.

### 4. Kaiserwahlgesetz Ludwigs des Bayern. Frankfurt 1338.

Krammer, a. a. O. 97f.

Wenngleich Zeugnisse beider Rechte deutlich erklären, daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott allein ausgegangen ist ... und daß der Kaiser allein in Folge der Wahl derer, denen die Wahl zusteht, wahrer Kaiser wird und der Bestätigung oder Anerkennung keines andern bedarf, weil er in weltlichen Dingen keinen über sich hat, ... so behaupten doch einige lügnerisch und trügerisch, daß die kaiserliche Würde und Gewalt vom Papste stamme. ... Wir erklären daher mit dem Rate und der Zustimmung der Kurfürsten und anderer Fürsten des Reiches, daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott allein ist, und daß es dem Recht und der von alters her bewährten Gewohnheit des Reiches entspricht, daß, nachdem jemand zum Kaiser oder König von den Fürsten des Reiches einmütig oder von dem größern Teile erwählt wird, er sogleich in Folge der Wahl allein als wahrer König und Kaiser der Römer zu achten und als solcher zu bezeichnen ist und ihm von allen Untertanen des Reiches gehorcht werden muß, und daß er volle Gewalt hat, die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten, ...

und daß er nicht der Anerkennung, Bestätigung, Ermächtigung oder Zustimmung des Papstes, des apostolischen Stuhles oder sonst jemandes bedarf.

### VI. Goldene Bulle Karls IV. 1356.

Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 2. Teil.

I. 15. Wir setzen fest und verordnen, daß der jeweilige Erzbischof von Mainz jedem einzelnen seiner Mitkurfürsten . . . die Wahl durch seine Boten schriftlich kundtun soll. . . Diese Schreiben sollen enthalten, daß innerhalb dreier Monate von dem im Schreiben selbst angegebenen Tage an alle Kurfürsten in Frankfurt am Main versammelt sein oder ihre rechtmäßigen Boten für diese Zeit und diesen Ort mit unbeschränkter Vollmacht und ihren offenen, mit dem großen Siegel besiegelten Schreiben zur Wahl des zum Kaiser zu erhebenden Königs der Römer entsenden sollen.

II, 1. Nachdem aber die Kurfürsten oder ihre Gesandten die Stadt Frankfurt betreten haben, sollen sie sogleich am folgenden Tage in der Frühe in der Kirche des heiligen Bartholomäus . . . in deutscher Sprache den Wahleid schwören, den ihnen der Kurfürst von Mainz vorspricht. 3. Nach Leistung des Eides durch die Kurfürsten oder Gesandten sollen sie zur Wahl schreiten und nicht eher die Stadt Frankfurt verlassen, bis die Majorität der Welt und dem christlichen Volke ein weltliches Oberhaupt gewählt hat, nämlich den König der Römer, der zum Kaiser zu erheben ist.

4. Nachdem aber an selbigem Orte sie selbst oder ihre Majorität die Wahl vorgenommen, muß eine solche Wahl gehalten und geachtet werden, als wäre sie von allen ohne Widerspruch einmütig vollzogen worden. . . Wir bestimmen, daß der, welcher auf die vorausgeschickte Weise zum König der Römer erwählt worden ist, sogleich nach der Wahl, bevor er kraft der Reichsgewalt in irgendwelchen Angelegenheiten und Geschäften die Regierung ausübt, allen einzelnen Kurfürsten . . . alle Privilegien, Urkunden, Rechte, Freiheiten und Schenkungen, Gewohnheiten und Würden . . . durch Brief und Siegel bestätigen und ihnen nach der Kaiserkrönung all dieses erneuern soll. . .

IV, 2. . . Der Erzbischof von Mainz und kein anderer soll die Stimmen seiner Mitkurfürsten zu erfragen haben, einzeln und in folgender Ordnung: zuerst soll er den Erzbischof von Trier befragen, dem wir die erste Stimme zugestehen, wie wir es bisher gefunden haben, zweitens den Erzbischof von Köln, dem die Ehrenpflicht zusteht, dem römischen König zuerst die Königskrone aufs Haupt zu setzen, drittens den König von Böhmen, der unter den Laienkurfürsten in Folge seiner königlichen Würde von Rechts wegen die erste Stelle einnimmt, viertens den Pfalzgrafen bei Rhein, fünftens den Herzog von Sachsen, sechstens den Markgrafen von Brandenburg. . . Hierauf sollen seine Mitkurfürsten ihn ihrerseits befragen, damit er auch seine Absicht kundtue und ihnen seinen Willen eröffne. — 3. Ferner soll bei der Feier eines kaiserlichen Hoftages der Markgraf von Brandenburg dem römischen Kaiser und König das Wasser zum Waschen der Hände darreichen, den ersten Trunk

der König von Böhmen . . . ; der Pfalzgraf bei Rhein soll gehalten sein, die Speisen aufzutragen, und der Herzog von Sachsen das Marschallamt üben, wie es von alters her Sitte ist.<sup>1</sup>

V, 1. So oft überdies das heilige Reich erledigt ist, soll der erlauchte Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen Reiches Erztruchseß, . . . im rheinischen und schwäbischen Gebiet und im Bereich des fränkischen Rechts . . . Derweser (provisor) des Reiches sein, mit der Gewalt, die Gerichtsbarkeit zu üben, zu den kirchlichen Pfründen zu präsentieren, die Reichseinkünfte zu erheben, Reichslehen zu verleihen (mit Ausnahme der Fahnlehen), Treueide im Namen des heiligen Reiches entgegenzunehmen. . . . Und desselben Derweserrechts soll sich der erlauchte Herzog von Sachsen erfreuen in den Gebieten des sächsischen Rechts. — 2. Und obgleich der Kaiser und König der Römer in betreff der Sachen, deren er angeklagt wird, nach Gewohnheitsrecht, wie es heißt, vor dem Pfalzgrafen bei Rhein, . . . sich zu verantworten hat, soll der Pfalzgraf doch jenes Gericht nirgend anderswo als auf einem kaiserlichen Hofstage abhalten dürfen, in Gegenwart des Kaisers und Königs der Römer.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Über die Königswahl vgl. neben I, 1. 3. II, 2, c. V 3. 4 vor allem das älteste deutsche Rechtsbuch, den zwischen 1215 und 1235 entstandenen Sachsenspiegel Eides von Reggow, Landrecht III, 54. 57: Wenn man den König wählt, soll er dem Reiche Hulde tun und schwören, daß er das Recht stärke und das Unrecht fränke und für das Reich Sorge an seinem Rechte, so gut er kann und mag. Seither soll er keinen Eid mehr schwören, es sei denn, daß ihn der Papst beschuldige, daß er an dem rechten Glauben zweifle. Einen lahmen und ausfägigen Mann oder einen, der mit Recht in des Papstes Bann gekommen ist, muß man nicht zum Könige wählen. Der König soll sein frei und echt geboren . . . ; der König soll haben fränkisches Recht, wenn er gekoren wird, welcher Geburt er auch sei. — In des Kaisers Kur soll der erste sein der Bischof von Trier, der andre der Bischof von Mainz (erst jüngere Handschriften des Sachsenspiegels setzen den Mainzer an die erste Stelle), der dritte der Bischof von Cöln. Unter den Laien ist der erste an der Kur der Pfalzgraf vom Rhein, des Reiches Truchseß, der zweite der Marschall, der Herzog von Sachsen, der dritte der Kämmerer, der Markgraf von Brandenburg. Der Schenk des Reiches, der König von Böhmen, hat keine Kurstimme, darum, daß er kein Deutscher ist. Nachher wählen des Reiches Fürsten alle, Pfaffen und Laien. Die zum ersten an der Kur benannt sind, sollen nicht wählen nach ihrem Mutwillen, sondern wen alle Fürsten zum Könige erwählt haben, den sollen sie zu allererst mit Namen führen.

<sup>2</sup> Das Verfahren der vier rheinischen Kurfürsten gegen König Wenzel 1400 entbehrt jeder Rechtsgrundlage. In der Absetzungsurkunde heißt es: Wir Johann, von Gottes Gnaden Erzbischof der heiligen Kirche zu Mainz, des heil. Reichs durch Deutschland Erztanzler. . . . Unsere Herren und Mitkurfürsten und auch wir haben den durchlauchtigen Fürsten, Herren Wenzel, römischen König und König zu Böhmen, seit langer Zeit viel und ernstlich ermahnt . . . und ihm auch vorgehalten . . . , daß er der heil. Kirche nicht zum Frieden verholzen hat, was ihm als einem Vogte und Schirmer der Kirche zutam . . . , daß er auch das heil. Römische Reich schwer und zu seinem großen Schaden entgliedert hat . . . nämlich Mailand und das Land in der Lombardei, das dem heil. Reiche zubegehört, darinnen der von Mailand (Giangaleazzo Visconti) Diener und Amtmann des Reiches war, den er zum Herzog und zu einem Grafen von Pavia gemacht und dafür wider seinen Titel und sein Recht Geld gewonnen hat. — Und wir Johann. . .

VII, 1. Damit nun nicht zwischen den Söhnen dieser weltlichen Kurfürsten über besagtes Recht (der Königswahl), Stimme und Befugnis künftig Stoff zu Unruhen und Zwistigkeiten entstehen könne, . . . setzen wir fest . . . , daß, nachdem einer dieser weltlichen Kurfürsten gestorben ist, Recht, Stimme und Befugnis zur Wahl auf den erstgeborenen, ehelichen, dem Laienstande angehörigen Sohn, in dessen Ermangelung aber auf den Erstgeborenen des Erstgeborenen, der gleichfalls Laie sein muß, übergehe. Wenn aber dieser Erstgeborene ohne männliche, eheliche, dem Laienstande angehörige Erben aus dem Leben scheiden sollte, dann soll . . . Recht, Stimme und Befugnis zu besagter Wahl an seinen ältesten, dem Laienstande angehörigen, in wahrer väterlicher Linie abstammenden ältesten Bruder und dann auf dessen Erstgeborenen übergehen. . . .

IX. Wir erklären, daß unsere Nachfolger, die Könige von Böhmen, und ebenso alle geistlichen und weltlichen Kurfürsten die gesamten Gold- und Silbergruben, die Zinn-, Kupfer-, Eisen-, Blei- und sonstigen Metallbergwerke, sowie die Salzbergwerke . . . von Rechts wegen besitzen . . . , ebenso Juden halten und in der Vergangenheit eingerichtete und festgesetzte Zölle erheben dürfen.

X. Wir setzen ferner fest, daß dem Könige von Böhmen . . . auch fernerhin zustehen soll, Gold- und Silbermünzen in jedem Orte und Teile seines Königreiches . . . prägen zu lassen. . . . Gegenwärtiges Gesetz . . . wünschen wir auf alle Kurfürsten, geistliche wie weltliche, vollständig auszudehnen.

XI. Wir setzen auch fest, daß keine Grafen, freie Herren, Edele, Vasallen, Burgmannen, Dienstmannen, Bürger, überhaupt keine der Cölnner, Mainzer und Trierer Kirche unterworfenen Person . . . außerhalb des Gebietes dieser Kirchen . . . vor irgend ein anderes Gericht als das der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln und ihrer Richter . . . geladen werden kann, wie es auch in vergangenen Zeiten gehalten worden ist.<sup>1</sup> . . . Und wir fügen ausdrücklich hinzu, daß es . . . keiner diesen Kirchen unterworfenen Person . . . gestattet ist, von den Prozessen, Urteilsprüchen . . . dieser Erzbischöfe und Kirchen oder ihrer weltlichen Beamten . . . an irgend ein Gericht Berufung einzulegen, solange den im Gerichte besagter Erzbischöfe und ihrer Beamten klagenden das Recht nicht verweigert wird.<sup>2</sup> . . . Ebendiese Bestimmung wollen wir kraft gegenwärtigen kaiserlichen Gesetzes auf die erlauchtesten Kur-

an Gerichtes Statt geseßen, im Namen und wegen unserer Herren Mitkurfürsten und unser selbst . . . tun ab und setzen ab mit diesem unsern Urteil Herrn Wenzel als einen unnützen, saumseligen, unachtbaren Entgliederer und unwürdigen Handhaber des heil. Römischen Reichs von demselben Römischen Reich und allen dazu gehörenden Würden, Ehren und Herrlichkeiten. Und verkünden darum allen Fürsten, Herren, Knechten, Städten, Ländern und Leuten, daß sie von nun ab ihrer Eide und Huldigungen, die sie der Person des vorgenannten Herrn Wenzel von des heil. Reiches wegen getan haben, zumal und gänzlich ledig sind (Deutsche Reichstagsakten III, 254 ff.)

<sup>1</sup> Privilegium de non evocando.

<sup>2</sup> Privilegium de non appellando.

fürsten, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herzog von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg . . . ausdehnen. (Privileg für Böhmen Kap. VIII.)

XV. Die verabscheuenswerten und durch die heiligen Gesetze verworfenen Einungen, Versammlungen oder unerlaubten Verbindungen in- und außerhalb der Städte, zwischen Stadt und Stadt, zwischen Person und Person oder zwischen Person und Stadt, . . . auch alle Bündnisverträge . . ., die Städte oder Personen, welcher Würde und welches Standes sie seien, untereinander oder mit andern ohne Genehmigung und ohne namentliche Ausnahme ihrer Herren . . . bisher geschlossen haben oder in Zukunft zu schließen wagen werden, verwerfen, verdammen und erklären wir für nichtig, ausgenommen jene Bündnisse und Einungen, welche Fürsten, Städte und andere wegen des allgemeinen Landfriedens miteinander geschlossen haben.

XVI. Da einige Bürger und Untertanen . . ., das Joch der ursprünglichen Untertänigkeit abzuwerfen suchend, sich als Bürger anderer Gemeinden aufnehmen lassen und, obwohl sie dennoch in den Gebieten, Gemeinden, Städten und Dörfern ihrer früheren Herren ihren persönlichen Aufenthalt haben, sich der Freiheiten der Gemeinden, in die sie eintreten, zu erfreuen und von ihnen geschützt zu werden verlangen, Leute, die man in Deutschland gewöhnlich Pfahlbürger zu nennen pflegt, . . . so bestimmen wir . . ., daß besagte Bürger und Untertanen . . . in Zukunft die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, als deren Bürger sie sich unter solchen Betrug aufnehmen lassen oder bisher gelassen haben, in keiner Weise erlangen sollen, es sei denn, daß sie persönlich mit ihrer Habe in diese Gemeinden übersiedeln . . . und der schuldigen Lasten und städtischen Leistungen in ihnen sich unterziehen.

XXV. Wir bestimmen, daß (die Kurfürstentümer) in Zukunft . . . nicht geteilt oder unter irgendeiner Bedingung zergliedert werden dürfen, . . . sondern daß der Erstgeborene in ihnen nachfolgen und ihm allein Recht und Herrschaft zustehen soll, es sei denn, daß er geistesgestört, blöde oder mit sonst einem bemerkenswerten Fehler behaftet sein sollte . . ., in welchem Falle ihm die Erbfolge verschlossen sein . . . und der Zweitgeborene nachfolgen soll.<sup>1</sup>

## VII. Aus dem Zeitalter der konziliaren Bewegung.

### 1. Das Konstanzer Konzil.

#### a) Dekret über die Autorität eines ökumenischen Konzils.

6. April 1415.

Mirbt, a. a. O. 155.

Diese heilige Synode von Konstanz erklärt zunächst, daß sie selbst, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelt, ein allgemeines Konzil bildend und die katholische Kirche darstellend, die Gewalt unmittelbar von Christus hat und daß ihr ein jeder, welches Standes oder Grades er sei, auch des päpstlichen, zu gehorchen gehalten ist in allem, was sich auf den Glauben, die

<sup>1</sup> Vgl. VI, 1.

Ausrottung des Schismas und auf die Reformation an Haupt und Gliedern bezieht. Ebenso erklärt sie, daß ein jeder, welches Standes oder Grades er sei, auch des päpstlichen, der den Mandaten, Statuten, Verordnungen oder Befehlen dieser heiligen Synode und jedes anderen rechtmäßig versammelten allgemeinen Konzils in vorbenannten Dingen ... hartnädig zu gehorchen verschmäht, wenn er sich nicht fügt, der verdienten Buße unterliegen und nach Gebühr bestraft werden soll, und daß man nötigenfalls auch zu anderen Rechtsmitteln greifen wird.

b) Dekret über die periodische Abhaltung ökumenischer Konzile.

9. Oktober 1417.

Mirbt, a. a. O. 155.

Wir verordnen, daß von nun an allgemeine Konzile in der Weise abgehalten werden sollen, daß das erste, vom Ende dieses abgerechnet, in fünf Jahren unmittelbar folgen, das zweite sieben Jahre nach dem Ende dieses unmittelbar folgenden und die weiteren von zehn zu zehn Jahren ständig abgehalten werden sollen, an Orten, die der oberste Pontifex einen Monat vor dem Ende jedes Konzils mit dessen Billigung, oder in Ermangelung des Papstes das Konzil selbst zu bestimmen gehalten sein soll. ... Diesen Termin soll der oberste Pontifex mit dem Rate seiner Brüder, der Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, in dringenden Fällen verkürzen, aber nie verlängern dürfen.

2. Aus den Tagen des Baseler Konzils. Briefe des Aeneas Sylvius.<sup>1</sup>

Fontes rerum Austriacarum Abt. II, Bd. 61.

a) Anonnymer Brief an Kaiser Sigmund, 15. Juli 1437.

Unermeßlichen Dank, gnädigster Kaiser, weiß nicht nur ich Dir wegen Deiner Liebe zum Konzil, sondern der ganze Erdbreis ist Dir dafür verpflichtet, daß Du die Kirche nicht sinken lassen willst. ... Vergeblich sind jedoch alle Versuche, vergeblich muß das Konzil Befehle erteilen, wenn es nicht Zwang zu üben vermag. Wie aber soll ein Konzil Zwang üben, das beständig im Streit mit dem obersten Pontifex ist, der erlaubt, was die Väter verbieten, entschuldigt, was jene verdammen? Du hörst dies vielleicht ungern von dem Papste, der Dir die Krone gegeben hat; aber magst du vom Papste die Krone haben, wenn Du nur zugibst, daß Du die Herrschaft vom Konzil hast. Ja, auch die Krone hat Dir Deine Tugend und das Konzil gegeben; denn nur die Furcht vor dem Konzil hat den Papst gnädig gestimmt. Höre daher auf das Konzil nicht weniger als auf den Papst; sei nicht unwillig, daß ich sage, der Papst sei ein Gegner des Konzils.... Man verlangt ein Konzil in Florenz, um die auf dieser Synode veröffentlichten Dekrete für nichtig zu erklären, was Deiner Nation höchst verderblich wäre. Was nämlich nützt Deutschland

<sup>1</sup> Enea Silvio Piccolomini aus Siena, der spätere Papst Pius II., (1458 — 1464) damals Sekretär am Konzil, seit 1439 im Dienste des Konzilspapstes Selig V., seit 1442 in der kaiserlichen Kanzlei.

mehr als die Freiheit der Wahlen, was schadet ihm mehr als die Sendung der Annaten an die Kurie? ... Dies möchte der Papst in Florenz umstoßen und wird es tun, wenn Deine Majestät ihm nicht entgegentritt. Hiefür wäre nichts nützlicher, als daß Du schleunigst nach Basel eilst. Du könntest mit dem Konzil machen, was Du wolltest. ... Das ganze Konzil wird Dir folgen und dort sein, wo Du willst. ... Die Furcht gestattet mir nicht, mit meinem Namen zu unterzeichnen, ich bin jedoch der Sklave Deiner unbefiegligen Majestät.

b) Brief an einen Unbekannten, 11. Januar 1438.

Damit Ihr wisst, wie die Sachen stehen, so teile ich Euch mit, daß die dem Papste gestellte Frist am 18. d. M. abläuft und daß die Väter hier ihn ganz von der päpstlichen Regierung entheben wollen. Der Herr Legat möchte für den Papst Aufschub haben, und weil er ihn nicht erlangen kann, will er weggehen; wie es heißt, wird er heute oder sicher morgen davongehen und bietet allen, die mit ihm gehen wollen, Geld und Pferde an. Aber nur wenige lassen sich mitziehen. ... Auch die Kurfürsten des Reiches bitten um Aufschub für den Papst, aber zaghaft und vergeblich ...; aller Sinn steht darnach, gegen den Papst vorzugehen.<sup>1</sup>

c) Brief an den kaiserlichen Kanzler Kaspar Schlick,  
28. Dezember 1443.

... Allen mißfällt das Schisma, alle sind ihm feind; einen sichern und kurzen Weg aber, dieses Übel zu lindern, hat, wenn ich nicht irre, Karl, König von Frankreich, gezeigt, daß nämlich eine Versammlung der Fürsten und ihrer Gesandten an einem neutralen Ort stattfinde und daß dort durch alle ein gemeinsamer Beschluß angenommen wird. ... Dieser Weg könnte nicht verhindert werden. Weder der Papst noch das Konzil könnte sich dagegen sträuben. ... Denn jener wäre unbestritten Papst, dem alle Fürsten gehorchten. Ich sehe keinen Kleriker, der für diese oder jene Partei Märtyrer werden wollte. Alle haben wir denselben Glauben wie unsre Fürsten; wenn diese Götzenbilder anbeteten, würden auch wir sie anbeten und nicht nur den Papst, sondern auch Christus verleugnen, falls die weltliche Gewalt darauf dränge, weil die Liebe erkaltet und aller Glaube untergegangen ist.

## VIII. Die deutschen Städte im ausgehenden Mittelalter.<sup>2</sup>

### 1. Die Hanse auf dem Höhepunkte ihrer Macht.

a) Die Cölnner Konföderation 1367.

der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Kampen<sup>3</sup>, Harderwyk<sup>3</sup>, Elborg<sup>3</sup>, Amsterdam, Briel<sup>3</sup> gegen Waldemar Atterdag von Dänemark und Hakon von Norwegen.

Hanserezeffe I, 373 ff.

Um mancherlei Unrecht und Schaden, den die Könige von Dänemark

<sup>1</sup> 1439 erfolgte dann die Wahl des Herzogs Amadeus von Savoyen zum Papste.

<sup>2</sup> Vgl. auch II, 1, a—c u. VI, XVI.

<sup>3</sup> In den Niederlanden gelegen.

und von Norwegen dem gemeinen Kaufmann tun und getan haben, wollen wir ihre Feinde werden und einer dem andern getreulich helfen, in dieser Weise: Die Städte an der wendischen Seite mit den livländischen sollen zehn Koggen<sup>1</sup> ausrüsten, bemannt mit gut Gewappneten, nämlich mit 100 Gewappneten in jeder Kogge, und zu jeder Kogge eine Schute und eine Snikke<sup>1</sup>, die Seestädte von Preußen sollen in derselben Weise fünf Koggen ausrüsten (uff., insgesamt 41 Schiffe mit 1950 Gewappneten) . . . . In einer jeden Kogge sollen unter den 100 Gewappneten 20 gute Schützen sein mit ihren vollen Waffen und starken Armbrüsten. — Wenn irgend eine Stadt von der wendischen Seite, von Preußen, Livland und von der deutschen Hanse im allgemeinen, von der Südersee, von Holland und von Seeland nicht dazu tun will . . . , so sollen deren Bürger und Kaufleute keine Gemeinschaft haben mit all den Städten, die in diesem Bunde sind, also daß man ihnen nicht abtaufen noch verkaufen soll, daß sie auch in keinem Hafen ein- oder ausfahren, laden oder löschen sollen binnen zehn Jahren. — Um diese Kosten zu tragen, soll jeglicher Kaufmann von seinem Gute Pfundgeld geben, von jedem Pfunde einen Groten<sup>2</sup>, von 6 lübischen Mark 4 lübische Pfennige (uff.). — Dieser vorgeschriebene Bund mit all seinen Artikeln und Punkten soll fest bestehen drei Jahre lang nach der Zeit, da wir uns gemeinsam mit den vorgenannten Königen versöhnt haben.

#### b) Friede von Stralsund 1369/70.

Hanzerezeffe I, 474f, 486f.

Der dänische Reichsrat beurkundet: Alle Bürger, Kaufleute und ihr Gesinde, und die in ihrem Rechte stehen, . . . mögen das Reich von Dänemark und das Land zu Schonen besuchen in allen Enden und Gegenden und zu Lande und Wasser fahren und verkehren in allen Gegenden mit ihrem Gute und ihrer Handelsware, . . . doch ihren rechten Zoll geben, wo sie dazu verpflichtet sind. . . Auch sollen sie den Seestrand ein jeder freihaben auf ewige Zeiten von allem schiffbrüchigem Gute, es heiße Wrad oder Seefund oder sonst wie. — Ferner mögen die vorgeschriebenen Städte ihre eigenen Vögte einsetzen auf ihren Vitten<sup>3</sup>, . . . und die Vögte mögen richten über alle diejenigen, die mit ihnen auf ihren Vitten liegen. — Man soll niemanden laden vor das dänische Gericht, sondern wen man anklagen will, den soll man anklagen vor seinem deutschen Vogte, der soll ihn richten nach seiner Stadt Recht.

<sup>1</sup> Die Koggen, die eigentlichen Kampfschiffe, waren stark gebaut, hochbordig, vorn und hinten abgerundet, ein- oder zweimastig; die Schuten und Snikken waren für den Transport, Verbindung der Flotte unter sich und mit der Heimat, zum Plänkeln und Kundschaften bestimmt.

<sup>2</sup> Die flämische Groschenrechnung (1 Pfund = 20 Schilling à 12 Groten) herrschte von der Weser an westlich. Die lübische Mark, von der damals 6 auf ein flämisches Pfund gingen, war in 16 Schillinge à 12 Pfennige geteilt; sie entsprach im Silberwert etwa 10—12, in der Kaufkraft etwa 80 heutigen Reichsmark.

<sup>3</sup> Niederlassungen auf den vom Könige angewiesenen Grundstücken, auf denen die Kaufleute und Fischer in ihren „Buden“ hausten.

Um mancherlei Schaden, den sie und ihre Bürger genommen haben in den vergangenen Jahren vor diesem Kriege, sollen sie haben zwei Drittel und unser Herr, der König, und das Reich von Dänemark ein Drittel aller der Einkünfte, die fällig sind zu Stanör, Falsterbo, Malmö und Helsingborg, auf 15 Jahre. — Und damit sie dies mit Frieden besitzen und erheben diese 15 Jahre, sollen sie zur Verwahrung haben diese 15 Jahre über Helsingborg, Malmö, Stanör, Falsterbo, mit allen Dörfern, Vogteien, Harden<sup>1</sup>, die dazu gehören. — Ferner soll unser Herr, König Waldemar, den Städten diese vorgeschriebenen Stücke mit seinem großen Siegel besiegeln, wenn er bei seinem Reiche bleiben will. — Wäre es, daß unser Herr, König Waldemar, bei seinem Leben in sein Reich zu Dänemark einen andern Herrn einsetzen wollte, den sollen und wollen wir nicht anerkennen, es sei denn mit dem Rate der Städte, und er habe ihnen ihre Freiheiten . . . besiegelt. In derselben Weise wollen wir das halten, wenn unser Herr König mit Tod abginge.

## 2. Die deutschen Städte nach der Schilderung des Aeneas Sylvius 1458.

De ritu, situ, moribus et conditione Germaniae.<sup>2</sup>

Opera Basel 1571, S. 1052ff.

Durchzählen wir nun ein wenig die erwähnenswerten Städte Deutschlands, und es wird recht klar werden, wie groß der Ruhm und der Glanz dieser Nation ist. In ganz Europa dürfte man nichts Herrlicheres, nichts Prachtigeres finden als Köln, . . . durch Kirchen und andre Heiligtümer ausgezeichnet, hervorragend an Bevölkerungszahl, reich an Schätzen, mit Blei gedeckt, mit Palästen geschmückt, mit Türmen befestigt, stolz auf seinen Rheinstrom und die lachenden Gefilde ringsum. Gehen wir nach Gent, der volkreichen Stadt, und nach Brügge, dem belebtesten Hafen des ganzen Westens; mögen diese auch zu Gallien gehören, so bedienen sie sich doch deutscher Sprache und Sitte. . . . Das alte Mainz, . . . berühmt durch die Pracht seiner Kirchen, geschmückt mit öffentlichen und privaten Gebäuden, hat nichts, was man tadeln könnte, außer der Enge der Gassen. . . . Straßburg vollends weist solchen Glanz, solche Zier auf, daß man ihm nicht ohne Grund den Namen (Argentina) gegeben hat. Es zeigt eine Ähnlichkeit mit Venedig, ist durch viele Kanäle geteilt, welche die Schiffe nach fast allen Straßen hintragen, aber um so gesünder und angenehmer, als Venedig salzige und übelriechende, Straßburg süße und klare Wasser durchfließen; hier tritt ein Rheinarm, dort drei andre Flüsse in die Stadt und umgeben den dreifachen Mauerring. Die bischöfliche Kirche, die den Namen Münster trägt, ist großartig aus Stein erbaut, erhebt sich zu einem gewaltigem Gebäude, mit zwei Türmen geschmückt, von denen der eine, vollendete, ein wunderbares Werk, sein Haupt

<sup>1</sup> Verwaltungsbezirke.

<sup>2</sup> Eine Erwiderung des Enea Silvio Piccolomini, damals Kardinalbischof von Siena, auf ein Schreiben des Mainzer Kanzlers Martin Meyr, der behauptet hatte, Deutschland sei infolge der Ausbeutung durch die römische Kurie heruntergekommen.

in den Wolken verbirgt. . . . In Osterreich gibt es mehrere der Erwähnung würdige Städte. . . . Die weithin berühmteste von allen ist Wien . . . , der alte Sitz der Herzöge von Osterreich, mit Palästen, würdig von Königen bewohnt zu werden, und mit Kirchen, die Italien bewundern könnte; unter diesen ist die Stephanskirche bewundernswerter, als ich mit meinem Worten auszudrücken vermag; als einst bosnische Gesandte deren Turm sahen und sowohl die Kunst wie die Höhe bewundert hatten, brachen sie in die Worte aus, dieser Turm sei mehr wert als das ganze Königreich Bosnien. Übrigens liegt diese Stadt wie die andern, die wir erwähnen werden, außerhalb des alten Deutschlands, im neuen Deutschland. . . . An der Oder liegt Breslau, eine Stadt aus Ziegelsteinen, ebenso schön als mächtig, dessen Bistum man einst das goldene nannte. . . .<sup>1</sup> Böhmen, obgleich slawisch nach seiner Sprache, gehört doch zum Deutschen Reiche und lebt nach deutschen Sitten; es gibt unter den Böhmen, wenigstens unter dem Adel, nur wenige, die nicht beide Sprachen kennen . . . ; auch der Umstand beweist, daß Böhmen deutsch ist, daß die Priester in den Kirchen das Volk nur in deutscher Sprache belehren dürfen, nur auf den Friedhöfen in slawischer. . . . Am Ozean findet man nicht wenige der Erwähnung würdige Städte; alle aber übertrifft Lübeck mit seinen hohen, reichgeschmückten Häusern und Kirchen, eine Stadt von solchem Einfluß und solcher Macht, daß auf ihren Wink drei große Königreiche, Dänemark, Schweden und Norwegen, ihre Könige zuzulassen und abzulehnen pflegen.<sup>2</sup> In Franken liegt am Main Frankfurt, ein gemeinsamer Handelsplatz der Nieder- und Oberdeutschen, und wenn auch größtenteils aus Holz, so doch mit mehreren steinernen Palästen geschmückt. . . . Hier liegt auch der berühmte Palast, in dem häufig die Kurfürsten zusammenkommen, um über gemeinsame Angelegenheiten zu beraten, und hier wählen sie, wenn das Reich erledigt ist, den Kaiser. . . . Die Stadt der Noriker, von der Regnitz durchschnitten, . . . können wir nicht übergehen. Was für einen Anblick gewährt diese Stadt! Welcher Glanz, welche Anmut, welcher Reiz, welcher Gottesdienst, welche Verfassung! . . . Was ist großartiger als die Sebalduskirche, was glänzender als die Lorenzkirche, was stolzer oder fester als die kaiserliche Burg, was berühmter als der Wallgraben und die Mauern! Wieviel Bürgerhäuser findet man dort, der Könige würdig; die Könige der Schotten würden wünschen, so herrlich zu wohnen wie mittlere Bürger von Nürnberg<sup>3</sup> . . . . Und wenn jemand die Wahrheit sagen will, so gibt es kein

<sup>1</sup> Jetzt aber, sagt A. S. später, hat es die Raßerei der Hussiten arm gemacht.

<sup>2</sup> Vgl. VIII, 1, b.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung der deutschen Städte des Mittelalters ist früher erheblich überschätzt worden. Einigermassen gesicherte Angaben sind bisher nur bei einer sehr geringen Anzahl von Städten möglich. Volkszählungen wurden nur ausnahmsweise und bei besondern Veranlassungen vorgenommen, so in Nürnberg 1449, als sich der Rat anlässlich des Markgrafentrieges einen Überblick über die vorhandenen Kornvorräte und die Zahl der Verbraucher verschaffen wollte, und ebenso in Straßburg zwischen 1473 u. 1477 bei einem Einfall der

Volk in Europa, dessen Städte schmücker oder dem Anblick nach erfreu-licher sind als das deutsche. Vielleicht könnte man von den italiischen Städten einige vorziehen, wie Venedig, Genua, Florenz, Neapel, die voller Glanz und Prunt sind. Aber wenn man Volk mit Volk vergleicht, so gibt es keinen Grund, die Städte Italiens den deutschen vorzuziehen . . . Was die Städte anbetrifft, die man die freien nennt, da sie allein dem Kaiser unterworfen sind, dessen Joch der Freiheit gleich ist, so ist fürwahr die Freiheit keines Volkes so groß wie die, deren sich die Städte erfreuen. Denn gerade die Staaten, welche die Italiener frei nennen, werden am meisten gefnechtet, mag man Venedig betrachten oder Florenz oder Genua; in ihnen werden die Bürger, außer den wenigen, die die übrigen regieren, wie Sklaven behandelt. . . Bei den Deutschen ist alles froh, alles behaglich, niemand wird seiner Güter beraubt, eines jeden Erbe bleibt unversehrt, nur dem Schuldigen schaden die Behörden. Auch wüthen bei ihnen nicht wie in den italiischen Städten die Parteiungen. . . Wer die Zeughäuser der Deutschen gesehen hat, muß über alle andern Waffentammern lachen. So viele große Ballisten, Katapulten, Mauerbrecher, so viele eiserne Geschütze von ungewohnter Größe kann man dort sehen; man hält die Deutschen selbst für deren Erfinder.

### 3. Die Geldmacht der Suggester.

Aus der Beschreibung der Reise des Kardinals Luigi d'Aragona von Antonio Beatis 1517. Erläuterungen zu Janssens Geschichte des Deutschen Volkes 4.

Die Suggester gehören zu den größten Kaufleuten, die man in der Christenheit kennt; denn sie können ohne fremde Hilfe über 300 000 Dukaten bares Geld verfügen, ohne dabei ihre Liegenschaften, die nicht klein sind, im geringsten anzugreifen. Und dieses Vermögen haben sie bei der Besetzung von Bistümern, Abteien und großen Benefizien Deutschlands erworben.<sup>1</sup> . . . Jakob Suggester rühmte sich, er habe in seiner Zeit alle Bistümer besetzen helfen, und viele zwei- oder dreimal. Und auch aus den Gold- und Silberminen, die sie seit vielen Jahren von der Kaiserlichen Majestät und dem Könige von Ungarn billig in Pacht haben, gewinnen sie bei der großen Zahl der Menschen, die sie in Deutschland und Ungarn im Bergbau beschäf-

Armagnacs. Doch gewähren Kopfsteuer-, Herdsteuer-, Eid-, Tauf-, Trau- u. Beredigungsregister, auch Bürgerlisten die Möglichkeit einer annähernden Berechnung. Recht unsichere Ergebnisse liefern Schätzungen, die von der Zahl der Waffenfähigen, Söldner, gewisser Gewerbebetriebe, dem Verbrauch von Nahrungsmitteln u. a. ausgehen. Im folgenden seien einige Minimalzahlen angeführt, die vielleicht – wengleich wohl nur unwesentlich – zu erhöhen sind: Basel 1446: 9–10 000, Straßburg 1473–77: 16–17 000, Nürnberg 1449: 20 000, Frankfurt a. M. 1440: 9–10 000, Köln vor 1400: 30 000, Hamburg 1451: 18 000, Lübeck vor 1400: 17–18 000, vor 1500: 22–23 000, Rostock 1410: 14 000, Dresden (Altstadt) 1489: 5 000. Zum Vergleiche diene die Bevölkerungsziffer Londons, die für 1377 auf 35 000 berechnet wird.

<sup>1</sup> D. h. durch Leihen von Geld an die Neugewählten, die Abgaben an die Kurie zu entrichten hatten.

tigen — sie müssen nach ihrer Angabe beständig 10 000 Personen unterhalten — noch ziemlich viel. In Augsburg leben auch die Welfer, die ihre Mitbürger sind, bekannt in Italien, gute Kaufleute, aber in keiner Weise den Fuggern vergleichbar.

### IX. Der Ruf nach der Reichsreform.

**Nikolaus von Kues**<sup>1</sup> „De concordantia catholica“ 1433.

Opera Basel 1565. S. 812. ff.

II, 29. Dahin ist alle Sorge um den Staat, gelockert sind die Zügel, und ungestraft übertritt ein jeder die Gesetze. Und wo einst Verehrung mit Sittern und Furcht war, da herrscht jetzt Geringschätzung und Verachtung. Und alle Gesetze sind aus Spinnfaden zusammengewebt, kaum die kleinsten Heuschrecken können in ihnen festgehalten werden. . . . Schon wachsen alle über ihren privaten Vorteil, keine Sorge gibt es für das Nächstliegende und Zukünftige; durch die Sorglosigkeit der Kaiser . . . hat alle Aufsicht aufgehört und die Rebellen werden nicht bestraft; an Stelle der Alleinherrschaft sind viele Fürsten und Mächtige geworden, während das Reich abnahm. Was nützt der zeitliche Besitz der Kirchen dem Staate, was dem Reiche, was den Untertanen? Sicher wenig oder nichts. . . . Denn nicht allein die bloße Investitur ohne Geldannahme ist durch den römischen Pontifex an sich gezogen worden, sondern auch so viel von dem Gelde, daß alle in Deutschland sich nicht darüber beklagen, daß sie beschwert, sondern daß sie zugrunde gerichtet worden seien. Ein Heißhunger nach den irdischen mit den Kirchen verbundenen Besitzungen wohnt heute den ehrgeizigen Bischöfen inne. . . . Nicht das war die Absicht der Kaiser; nicht wollten sie, daß das Geistliche vom Weltlichen, das sie nur zur Erhöhung des Geistlichen den Kirchen gaben, aufgefogen werde. . . . Außerdem schadet jene weltliche Herrschaft der Geistlichen dem Staate und den Untertanen sehr. Während die Kirchen unbesezt sind, schweben sie immer in der Gefahr eines Schisma. . . . Denn wenn die Besetzung durch Wahl erfolgt, führt die Bewerbung zu einer Spaltung der Stimmen, wenn durch die Kurie, so läßt diese sich leicht durch den Meistbietenden gewinnen. Und alle jene Beschwerden treffen nur die armen Untertanen, die Kurie zieht alles, was fett ist, an sich. . . .

30. Und überdies gibt es noch ein anderes Verderbnis des Reiches: Während der Kaiser nämlich nur Verwalter zum Nutzen des Staates ist, tritt er oft durch Verträge mit den Kurfürsten, die ihren eignen Vorteil suchen, die Regierung an. Und die widerrechtlich okkupierten Reichsrechte wagt er wegen seines Eides nicht zurückzuverlangen, nicht die das Gemeinwesen beschwerenden Zölle abzuschaffen und andere nützliche Anordnungen zu treffen;

<sup>1</sup> Später Kardinal und Bischof von Brigen, ein bedeutender Gelehrter, der bereits vor Laurentius Valla die Unrechtheit der sog. Konstantinischen Schenkung nachwies (De concordantia catholica III, 2).

ebenso ist er verhindert, die durch seine Vorgänger zum Nachtheil des Reiches vorgenommenen Schenkungen oder Verpfändungen zu widerrufen. — O über die große Blindheit: mögen die Fürsten ja nicht glauben, sie könnten von den Gütern des Reiches reich werden. . . . Nachdem so die Glieder alle Gewalt des Hauptes und des Reiches zerrissen und zerfleischt haben, wird alle hierarchische Ordnung aufhören; denn es ist kein Erster da, zu dem man seine Zuflucht nehmen kann. Und wo keine Ordnung ist, da ist Verwirrung, und wo Verwirrung, da ist keiner sicher. Und wenn die Adligen so untereinander streiten, werden sich solche erheben, die alles Recht in der eignen Waffe suchen; denn wenn die Fürsten das Reich verzehren, so werden die Volksführer die Fürsten verzehren.

31. Überdies sehen wir heute im Richterstande entweder die größte Unordnung oder überhaupt keine Gerechtigkeit. Die Adligen erklären, sie könnten sogar die größten Herrschaften mit Recht in Besitz nehmen, sobald man zugebe, daß der Besitzer keinen Rechtstitel gehabt habe noch habe. Durch das niedrige Verfahren der Absagen meinen sie ihre Ehre zu retten, und was sie nach zugestellter Absage aus irgendeinem erfundenen oder gar keinem Grunde gewaltsam geraubt haben, offen oder heimlich, das glauben sie mit Recht zu besitzen, sogar wenn es Güter von Kirchen oder Geistlichen sind.

32. Die Ordnung verlangt, daß jenen Entartungen und Gefahren, in denen sich der Staat befindet, sorgfältig und eiligst abgeholfen wird, weil eine tödliche Krankheit das Deutsche Reich befallen hat; wenn man dieser nicht schleunigst durch ein heilsames Gegengift begegnet, so wird unzweifelhaft der Tod erfolgen, und man wird das Reich in Deutschland suchen, aber nicht dort finden; in der Folge werden Fremde unser Land einnehmen und sich in uns teilen. Nicht besser aber lassen sich Vorkehrungen treffen als auf den erprobten und alten Wegen, die wir durch eine Reformation beschreiben müssen. Daher ist das Allererste die Einrichtung jährlicher allgemeiner Versammlungen; auf diesem heiligen Baseler Konzil ist der Anfang zu machen und eine Regel für die Zukunft zu geben.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite	
Dorwort . . . . .	1	
<b>I. Innocenz III. und der deutsche Thronstreit.</b>		
1. Konfistorialrede des Papstes (Deliberatio super facto imperii) 1200 . . . . .	2	
2. Erklärung der staufischen Partei 1202 . . . . .	3	
3. Schreiben Innocenz' III. an den Herzog von Zähringen (Decretale „Venerabilem“) 1202 . . . . .	3	
<b>II. Kaiser Friedrich II.</b>		
1. Die Reichsgefetzgebung . . . . .	4	
a) Friedrichs II. Privileg zugunsten der geistlichen Fürsten 1220. — b) Heinrichs (VII.) Privileg zugunsten der Fürsten 1231. — c) Eoilt Friedrichs II. gegen die Autonomie der Bifchofsstädte 1231/32. d) Reichslandfriede von Mainz 1235. (Anmerkung: Steuerverzeichnis des Reichsgutes 1241.)		
2. Aus dem letzten Kampfe Friedrichs II. mit dem Papsttume . . . . .	7	
a) Abfegung des Kaisers durch Innocenz IV. auf dem Konzil von Lyon 1245. — b) Rundschreiben Friedrichs II. an die Könige und Fürsten 1245. — c) Innocenz' IV. Schreiben an die Fürsten Deutschlands 1246.		
3. Zeitgenössische Urteile über Friedrich II. . . . .	9	
a) Papst Gregor IX. — b) Der Franziskaner Salimbene. — c) Nikolaus von Jansilla.		
<b>III. Die Begründung der habsburgischen Hausmacht.</b>		
1. Graf Rudolf von Habsburg zur Zeit des Interregnums (Colmarer Chronik) . . . . .	11	
2. Bericht des Bischofs Bruno von Olmütz an Papst Gregor X. 1273 . . . . .	12	
3. Beschlüsse des Reichstages zu Nürnberg über die Revindikation des Reichsgutes und den Empfang der Reichslehen 1274 . . . . .	12	
4. Die Schlacht bei Dürnkrut 1278 (Österreichische Reimchronik) . . . . .	13	
5. Kurfürstlicher Willebrief . . . . .	15	
<b>IV. Aus dem Lande des Deutschen Ordens.</b>		
1. Der erste Burgenbau im Preußenlande (Chronik Peters von Dusburg). . . . .	15	
2. Gründung eines Kolonistendorfes 1299 . . . . .	16	
<b>V. Staat und Kirche im Zeitalter Ludwigs des Bayern.</b>		
1. Marsilius von Padua, Defensor pacis 1324 . . . . .	17	
2. Die Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern 1328 (Albertino Mussato) . . . . .	17	
3. Kurverein von Rense 1338 . . . . .	19	
4. Kaiserwahlgefetz Ludwigs des Bayern 1338 . . . . .	19	
<b>VI. Goldene Bulle Karls IV. 1356 . . . . .</b>		
(Anmerkungen: Sachsenspiegel, Landrecht, III, 54. 57. — Abfegung König Wenzels 1400)		
<b>VII. Aus dem Zeitalter der konziliaren Bewegung.</b>		
1. Das Konstanzer Konzil . . . . .	23	
a) Dekret vom 6. April 1415. — b) Dekret vom 9. Oktober 1417.		
2. Aus den Tagen des Baseler Konzils . . . . .	24	
Briefe des Aneas Sylvius a) an Kaiser Sigmund 1437. — b) an einen Unbekannten 1438. c) an den kaiserlichen Kanzler Kaspar Schlic 1443.		
<b>VIII. Die deutschen Städte im ausgehenden Mittelalter.</b>		
1. Die Hanse auf dem Höhepunkte ihrer Macht . . . . .	25	
a) Die Kölner Konföderation 1367. — b) Der Friede von Stralsund 1369/70.		
2. Die deutschen Städte nach der Schilderung des Aneas Sylvius 1458 . . . . .	27	
(Anmerkung: Bevölkerungszahlen deutscher Städte.)		
3. Die Geldmacht der Fugger (Reise des Kardinals Luigi d'Aragona 1517) . . . . .	29	
<b>IX. Der Ruf nach der Reichsreform:</b>		
Nikolaus von Kues, De concordantia catholica 1433. . . . .		30